

Peter Schum

Die
Verfassungsurkunde
für
den preußischen Staat

vom 31. Januar 1850,

nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung
der beiden Kammern, dem Wahlreglement,

der Verordnung über das

Versammlungs- und Vereinigungsrecht

und

dem Gesetze über den Belagerungszustand.

Textausgabe mit kurzen Anmerkungen
und Sachregister.

Herausgegeben

von

Karl Pannier.

Dritte Auflage.

Leipzig.

Druck und Verlag von Philipp Neclam jun.

Erklärung der Abkürzungen:

A., Abs.	=	Abfah.	
A. L. N.	=	Allgemeines Landrecht.	
A.	=	Artikel.	
B. G. B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch	} für das Deutsche Reich.
Z. P. D.	=	Zivilprozeßordnung	
E. G.	=	Einführungsgesetz	
G. D.	=	Gewerbeordnung	
G. V. G.	=	Gerichtsverfassungsgesetz	
R. D.	=	Konkursordnung	
N. V.	=	Verfassung	
St. G. B.	=	Strafgesetzbuch	
St. P. D.	=	Strafprozeßordnung	
N.	=	preussische Verfassung.	
Z.	=	Zahl.	

Vorbemerkung.

Von den ersten Zeiten des Königtums an war Preußen tatsächlich eine absolute Monarchie; die alten Landstände hatten jede Bedeutung verloren. Alle Rechte und Pflichten des Staates vereinigten sich in der Person des Königs (vgl. Allgem. Landrecht, Teil II, Titel 13, § 1).

Nachdem man nach dem Tilsiter Frieden zunächst den schädlichsten Versuch gemacht hatte, Vertreter der Landstände zur Beratung der Staatsangelegenheiten heranzuziehen und ihnen in den Bezirksregierungen volles Stimmrecht zu verleihen, verhiess zuerst Friedrich Wilhelm III. in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze“. Diese Verheissung ward, nachdem die interimistische Repräsentation vom Februar bis September 1811 in Berlin verammelt gewesen war, in dem Edikte vom 7. September 1811 wiederholt.

Auf dem Wiener Kongreß vertrat die preussische Regierung die Idee von landständischen, durch den Bundesvertrag gesicherten Verfassungen und stellte wiederholt den Antrag, daß in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung eingeführt werden solle, unter Festlegung des Minimums der den Landständen einzuräumenden Rechte. In einem im Mai 1815 eingereichten Entwurf einer Bundesverfassung war folgende Bestimmung aufgenommen: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, dergestalt zu organisierende, daß alle Klassen der Staatsbürger daran teilnehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Beratung über Landesgesetze zu-stehe. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des deutschen Bundes gestellt.“

Im Anschluß an diese Anträge erließ der König unter dem 22. Mai 1815 eine Verordnung, in welcher bestimmt wurde:

1. es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden;
2. zu diesem Zwecke sind die noch vorhandenen Provinzialstände den Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten und, wo keine vorhanden sind, anzuordnen;
3. aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt;

4. die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen;
5. es soll eine Kommission zusammentreten, welche sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Organisation der Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde beschäftigen soll.

Die Kommission trat nie zusammen und die Nationalrepräsentation wurde nicht eingeführt. Wohl aber wurde durch die Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 über die Verwaltung der Staatsschulden die Hauptverwaltung der Staatsschulden verpflichtet, der künftigen ständischen Versammlung jährlich Rechnung zu legen. Dabei wurde gleichzeitig bestimmt, daß neue Anleihen nicht ohne Zustimmung der Stände gemacht werden sollten. — Damit war den Ständen eine entscheidende Stimme, wenn auch in einem sehr eng begrenzten Umfange, eingeräumt.

Eine besondere Vertretung für die einzelnen Provinzen wurde durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 angeordnet und durch die Gesetze vom 1. Juli 1823 (für Brandenburg, Niederlausitz, Preußen, Pommern und Rügen) und vom 27. März 1824 (für Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Westfalen und Posen) eingeführt.

Diese aus den mediatisierten Fürsten und Standesherrn und aus den Abgeordneten der Mitterschaft, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzten Provinzialstände waren berufen, Entwürfe von die Provinzen angehenden Gesetzen zu beraten, das spezielle Interesse und Wohl der Provinz betreffende Bitten und Beschwerden an den König gelangen zu lassen und die Kommunalangelegenheiten der Provinz zu regeln.

Das Volk stand der Tätigkeit dieser Provinzialstände gleichgültig gegenüber.

Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. wurde den Ständen ein größerer Wirkungskreis eröffnet. Die zur Huldbildung des neuen Königs in Königsberg versammelten Stände von Ost- und Westpreußen hatten in der berühmten Denkschrift vom 7. September 1840 nicht um Bestätigung ihrer besonderen Privilegien, sondern um Einführung einer allgemeinen Landesvertretung, wie sie in der Verordnung vom 22. Mai 1815 zugesagt war. Der König versprach im Landtagsabschiede nur, die verlesene Provinzial- und kreisständische Verfassung zu pflegen, und trat in der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1840 der irrigen Auffassung entgegen, als ob er damit für die Bewilligung einer Landesverfassung im Sinne der Denkschrift sich aus-

gesprochen hätte. Diese Zurückweisung rief in weiten Kreisen des Volkes Mißbehagen hervor und bewirkte, daß man nun anfang, den Beratungen der Provinzialstände regere Teilnahme entgegenzubringen. Dies wurde dadurch erleichtert, daß vom Jahre 1841 ab den Provinzialständen die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen gestattet war.

Am 12. Oktober 1842 wurden zum erstenmal die ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen nach Berlin berufen, um über allgemeine Staatsangelegenheiten betreffende Regierungsvorlagen ihre berathende Stimme abzugeben. Welche Bedeutung der König selbst dieser ständischen Versammlung beilegte, geht daraus hervor, daß er nach Schluß der Sitzungen den Mitgliedern der vereinigten Ausschüsse am 11. November 1842 erklärte, sie seien nur Vertreter ihrer eigenen Rechte und der Rechte der Stände, von denen sie abgeordnet, nicht aber Repräsentanten „oberflächlicher Meinungen und der Tagesleiden“.

Zu einer festeren Organisation der landständischen Gesamtvertretung kam es erst durch das Patent vom 3. Februar 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend. Das Patent enthält eine Weiterentwicklung der in der Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 (oben S. 4) und dem Gesetze vom 5. Juni 1823 (oben S. 4) getroffenen Bestimmungen und verordnete folgendes:

1. So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
2. Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
3. Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
 - a) in Beziehung auf den ständischen Beitrag diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 § III Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
 - b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
 - c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten.

Die dem Patente beigegebene Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 verordnete, daß die acht Provinziallandtage zu einem Landtage vereinigt werden sollten, so oft dazu nach dem Patente Veranlassung gegeben sei oder der König es für angemessen erachte. Der vereinigte Landtag war in zwei Kurien geteilt, die Herrenkurie (Fürsten, Grafen und Herren) und die Kurie der drei Stände (Ritterschaft, Städte, Landgemeinden). Jede Kurie sollte in getrennter Versammlung beraten und eine gemeinschaftliche Beratung nur bei Vorlagen über Staatsanleihen und Steuerveränderungen stattfinden.

Durch weitere Verordnung wurden die Einrichtung des vereinigten ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschulwesen geregelt; der Ausschuß sollte spätestens alle vier Jahre, die Deputation jährlich zusammentreten.

Man sieht, es waren von der Verordnung Friedrich Wilhelm III. vom 22. Mai 1815 bis zur Einführung von Provinzialständen acht Jahre, vom Provinzialständengesetz bis zum Patente vom 3. Februar 1847 gar vierundzwanzig Jahre ins Land gegangen.

Wie wenig das Patent vom 3. Februar 1847 befriedigte, geht daraus hervor, daß der am 11. April 1847 in Berlin zusammengetretene und vom König selbst mit einer längeren Rede eröffnete vereinigte Landtag in einer bald nach der Eröffnung an den König gerichteten Adresse um Vermehrung seiner Rechte und namentlich um Verleihung der Periodizität vorstellig wurde. Der König verhielt sich auf diese Anforderungen ablehnend. Der Landtag antwortete mit der Ablehnung einer zur Erbauung der Eisenbahnlinien Berlin-Königsberg erbetenen Anleihe von zweiunddreißig Millionen Talern und der König verabschiedete darauf den Landtag (26. Juni 1847).

Gedrängt durch die immer stärker anwachsende Opposition und unter dem Eindrucke der inzwischen eingetroffenen Nachrichten von der französischen Februarrevolution, versprach ein königliches Patent vom 6. März 1848 den zur Begutachtung eines Strafgesetzentwurfes versammelten ständischen Ausschüssen, daß die in dem Patent vom 3. Februar 1847 den vereinigten Ausschüssen gewährte Periodizität auf den vereinigten Landtag übertragen werden solle.

Die Februar- und März-Ereignisse in Paris und Wien entfachten den auch in der preussischen Monarchie angesammelten Zündstoff zu hellen Flammen. Die königliche Proklamation vom 18. März 1848, in welcher eine Reorganisation der Bundesverfassung für notwendig erachtet und anerkannt wurde, daß eine solche Umgestaltung „eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder notwendig herbeiführt“, konnte den Ausbruch der Revolution nicht mehr hindern. Am Nach-

mittage des 18. März wogte in den Straßen Berlins der Kampf um die Barrikaden.

Gleichzeitig hatte die Proklamation die Berufung des vereinigten Landtags schon für den 2. April verkündet, damit derselbe desto eher die Vorschläge für eine Verfassung des Staates beraten könne.

Am 2. April 1848 trat der vereinigte Landtag zusammen. Unter den Vorlagen, welche zur Beratung gebracht wurden, befand sich eine Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung und das Wahlgesetz vom 8. April 1848. Die wesentlichste Bestimmung der Verordnung war die des § 6:

„Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.“

Das Wahlgesetz verordnete allgemeine Wahlen durch Wahlmänner und verlieh jedem anfassigen preussischen Untertan, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, das Recht als Urwähler, und bestimmte, daß jeder Preuße von über dreißig Jahren als Abgeordneter wählbar sei, verordnete auch, daß die auf Grund des Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung dazu berufen sei, „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen.“ — Beide Vorlagen fanden die Billigung des Landtags, welcher bereits am 10. April wieder geschlossen wurde.

Die auf Grund des Wahlgesetzes zu bildende Versammlung war die Nationalversammlung. Diese aus 402 Mitgliedern bestehende Versammlung wurde am 22. Mai 1848 vom König selbst im weißen Saale des königlichen Schloßes zu Berlin eröffnet. In demselben Tage noch ging der Nationalversammlung mit der Bottschaft vom 20. Mai 1848 ein Verfassungsentwurf zu. Der Gang der Verhandlungen der Nationalversammlung war ein so schleppender, daß die Beratungen noch nicht zu Ende geführt waren, als am 9. November aus Anlaß der Anruhen vor dem Schauspielhause die Versammlung „wegen der Unfreiheit ihrer Beratungen“ nach Brandenburg verlegt und bis zum 27. November verlagert wurde. Die Mehrheit der Versammlung protestierte gegen diese Maßregel und versuchte in der in den Belagerungszustand erklärten Hauptstadt ihre Sitzungen fortzusetzen, wurde aber mit Wassergewalt auseinander getrieben.

Am 27. November wurde die Nationalversammlung wirklich in Brandenburg eröffnet, aber die Opposition machte die Wahl eines Präsidiums und die Wiederaufnahme der Verhandlungen dadurch unmöglich, daß sie am 1. Dezember die Sitzung verließ.

Nummehr löste der König die Versammlung durch Verordnung vom 5. Dezember 1848 auf, indem er gleichzeitig aus eigener Machtvoll-

Kommenheit der Monarchie eine Verfassung mit zwei Kammern verlieh, Neuwahlen anordnete und die Eröffnung der neuen Kammern auf den 26. Februar 1849 festsetzte. Diese Verfassung ist als Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 in der Gesetzsammlung publiziert und wird die oktrozierte genannt, weil sie ohne Mitwirkung der Nationalversammlung zustande gekommen ist. Sie fußt auf den wichtigsten Beschlüssen und Entwürfen der Nationalversammlung und den Vorschlägen des Frankfurter Parlaments und sollte durch die nächsten Kammer einer Revision unterzogen werden.

In Ausführung der Verfassungsbestimmungen wurden am 6. Dezember 1849 die Wahlgesetze für die beiden Kammern veröffentlicht. Hinsichtlich der Wahlen zur zweiten Kammer waren die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 im wesentlichen aufrecht erhalten, für die erste Kammer knüpfte sich die Berechtigung eines Wählers an ein Alter von dreißig Jahren und an einen gewissen Grundbesitz oder ein bestimmtes Einkommen oder einen festen Betrag der direkten Steuern. Zur ersten Kammer waren wählbar Personen, welche das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten.

Die oktrozierte Verfassung war der Gegenstand vielfacher Auseinandersetzungen und nicht geeignet, die Opposition zum Schweigen zu bringen. Die Beratungen des am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Landtags hatten keinen Erfolg; die zweite Kammer wurde am 27. April 1849 vom König aufgelöst, die erste aber verlag. Ohne Mitwirkung der Kammern erschien am 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz, die heute noch gültige, unter Nr. 3 des Anhangs abgedruckte Verordnung über die Ausführung der Wahl zur zweiten Kammer.

Eine Verordnung vom gleichen Tage rief die Kammern zur Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 auf den 7. August 1849 nach Berlin zusammen. Die erste Kammer begann ihre Beratungen über die Verfassung am 8., die zweite Kammer am 19. September 1849. Unter dem 31. Januar 1850 erklärte eine königliche Botschaft die Verfassungsrevision für beendet und ordnete die Publikation der Verfassung an, welche als Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 in der Gesetzsammlung erschien. — Die Allerhöchste Botschaft vom 31. Januar 1850 lautet wörtlich:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der großen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungsrevision bezüglichen Propositionen vom 7. d. M. beigetreten sind. In Ansehung der die Aufhebung der Familiendekkommission betreffenden Vorlage ist zu Unserem

Bebauern eine gleiche Übereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem in der Verfassungsurkunde verhetzenen Gesetze über die Familiendekkommission sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

Die in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendet an, haben die Verfassung mit sämtlichen von den Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß, werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenschloß zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.“

Am 6. Februar 1850 leistete der König Friedrich Wilhelm IV. in Nitterhaale des königlichen Schlosses den Eid auf die Verfassung, indem er nach einer längeren Ansprache gelobte, die Verfassung seines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen regieren zu wollen.

Die Verfassung ist im Laufe der Jahre verschiedenen Abänderungen unterworfen worden:

1. durch Gesetz vom 21. Mai 1852, Art. 2 und 3 haben die Art. 94 und 95,
2. durch Gesetz vom 5. Juni 1852, Art. 2 und 3 haben die Art. 40 und 41 eine andere Fassung erhalten;
3. durch Artikel 2 des Gesetzes, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 sind die früheren Artikel 65—68 aufgehoben und an ihre Stelle der Wortlaut des Artikel 1 des Gesetzes getreten;
4. durch Gesetz vom 24. Mai 1853, welches dem Artikel 105 eine neue Fassung gab;
5. durch Gesetz, betr. die Abänderung der Verfassungsurkunde in Ansehung der Benennung der ersten Kammer u. c., vom 30. Mai 1855, welches im § 1 bestimmte:

„Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt.“

in § 2 bestimmte, daß der Artikel 80 der Verfassungsurkunde aufgehoben sei, insofern er diesem Gesetze zuwiderlaufe, und dem Artikel 80 den Absatz 2 hinzufügte;

6. durch Gesetz vom 14. April 1856, welches den Artikel 114 aufhob und dem Artikel 42 eine neue Fassung gab;
7. durch Gesetz vom 30. April 1856, welches den Artikel 88 außer Kraft setzte;
8. durch Gesetz vom 18. Mai 1857, welches dem Artikel 76 seine jetzige Fassung gab;
9. durch Gesetz vom 27. März 1872, welches dem Artikel 74 den Absatz 2 beifügte;
10. durch Gesetz vom 5. April 1873 wurden die Artikel 15 und 18 abgeändert und dann
11. durch Gesetz vom 18. Juni 1875 die Artikel 15, 16 und 18 aufgehoben,
12. durch Gesetz vom 15. Februar 1879 der Artikel 87 a eingefügt.
13. durch Gesetz vom 27. Mai 1888 die Legislaturperiode auf fünf Jahre festgesetzt (Art. 73) und endlich erhielt
14. durch Gesetz vom 10. Juli 1906 der Artikel 26 eine neue Fassung und wurde der Art. 112 aufgehoben.

Wegen der auf die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses sich beziehenden Änderungen ist die Anmerkung des Artikel 69 zu vergleichen. Wesentliche Änderungen der preußischen Verfassung ergaben sich durch die Emanation der Reichsverfassung und die Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches. Dieselbe hat auf den Wortlaut der preußischen Verfassung nicht eingewirkt, tatsächlich aber, wie durch die Verweisungen in den Anmerkungen gezeigt ist, eine ganze Reihe von Verfassungsbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Der vorliegenden Ausgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung des Herren- und Abgeordnetenhauses, sowie die Verordnung über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht und das Gesetz über den Belagerungszustand beigegeben.

Dessau, im Dezember 1906.

K. Pannier.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat

vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltenlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfang bilden das Preussische Staatsgebiet.

Artikel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Seit dem Inkrafttreten der Verfassung sind folgende Gebietsteile einverleibt:

1. die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Gesetz vom 12. März 1850;
2. das Fidejucium: Patent vom 5. November 1854;
3. das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M.: Gesetz vom 20. September 1866;
4. die Herzogtümer Holstein und Schleswig: Gesetz vom 24. Dezember 1866;

5. die ehemaligen bayrischen Gebietsteile:
 a) das Bezirksamt Gerzfeld,
 b) der Landgerichtsbezirk Drb, ohne Aura,
 c) die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsborf;
 Gesetz vom 24. Dezember 1866;
6. die ehemaligen großherzoglich hessischen Gebiete:
 a) die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domainalgüter Hötensleben und Debitfelde,
 b) der Kreis Biedenkopf,
 c) der Kreis Bühl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
 d) der nordwestliche Teil des Kreises Siegen, welcher die Orte Frankenhach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Raunheim und Hermannstein mit ihren Gemeindeflecken umfaßt,
 e) der Ortsbezirk Rüdelsheim,
 f) der bisher unter großherzoglich hessischer Souveränität stehende Teil des Ortsbezirks Nieder-Urfel;
 Gesetz vom 24. Dezember 1866;
7. das Herzogtum Lauenburg; Gesetz vom 23. Juni 1876;
8. die Insel Helgoland; Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890, preuß. Gesetz vom 18. Februar 1891.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Vgl. R. V. Art. 4. §. 1 und Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Standesvorrechte: Vgl. Gesetz, betr. die Deklaration der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854, welches lautet:

„Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verlegten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besigungen in den Jahren 1815 und 1850 der preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung geschützt worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbefähigende Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung.“

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 sind ergangen:

- a) die Verordnung, betr. die Ausführung der noch erforderlichen Maßregel zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals nicht unmittelbar Fürsten und Grafen, vom 12. November 1855,
 b) die Verordnung, betr. die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 12. November 1855 (vgl. E. G. zum G. V. G. § 7).

Vgl. auch Gesetz, betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. März 1869.

Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Vgl. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, von dem nur noch (infolge des Inkrafttretens der Reichsstrafprozeßordnung) die §§ 6—10 Geltung haben. — Vgl. St. R. D. §§ 112 ff.
 Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Vgl. Art. 39.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Vgl. Art. 39.

Hausfuchungen, vgl. St. P. D. §§ 102—110, C. P. D. § 758, sowie C. G. zur St. P. D. § 6. — Beschlagnahme von Briefen, vgl. St. P. D. §§ 99—111, R. D. § 121; vgl. auch Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, § 5.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Vgl. jetzt C. G. § 16. — Vgl. Art. 111 und R. B. Art. 68.

Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Vgl. St. G. B. § 2.

Artikel 9.

Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Vgl. besonders das Reichsgesetz, betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871.

Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensseinzichung finden nicht statt.

Vermögensseinzichung, vgl. St. G. B. §§ 93 und 140 und wegen des Verfahrens, St. P. D. §§ 325, 326, 480.

Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Vgl. jetzt Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, §§ 15 und 17 und St. G. B. §§ 140, 360 Z. 3, sowie Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874, § 69 Z. 8.

Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemein-

samen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Vgl. jetzt Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.

Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Vgl. C. G. zum B. G. B. Art. 84.

Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Artikel 15 und 16,

welche lauteten:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besig und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben.

Vor der Aufhebung hatte das Gesetz vom 5. April 1873 dem Artikel 15 folgende Fassung gegeben:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen

Mafnahme bleibt jede Religionsgesellschaft im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 17.

Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Dieses Gesetz ist noch nicht ergangen. Vgl. A. L. R. XI. II. Titel 11, Abschn. 8.

Artikel 18.

Ist durch Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben. Er lautete:

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Befähigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet die Bestimmung keine Anwendung.

Vor der Aufhebung hatte das Gesetz vom 5. April 1873 dem Artikel 18 folgende Fassung gegeben:

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Befähigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Artikel 19.

Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

Vgl. jetzt Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, C. G. zum B. G. B. Art. 46, B. G. B. §§ 1317 ff.

Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Vgl. Art. 26.

Artikel 22.

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Vgl. C. D. §§ 6, 35.

Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Vgl. das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872.

Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, in Falle des nachgewiesenen Unermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Abſatz 3. Vgl. Geſetz, betr. die Erleichterung der Volksschul-laſten, vom 14. Juni 1888, beſonders § 4.

Artikel 26.

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1906. — Vgl. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906.

Artikel 27.

Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Vgl. jetzt Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. — Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111.

Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Vgl. Reichspressgesetz § 20. — Wegen des Belagerungszustandes vgl. Artikel 111.

Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Vgl. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (Anhang Nr. 7). — Vgl. Art. 39.

Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Ausnahme in Art. 38, 39. — Vgl. Art. 12.

Abſatz 2. Vgl. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850 (unten im Anhang unter Nr. 7 abgedruckt).

Abſatz 3. Vgl. R. B. Art. 4 §. 16.

Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Vgl. Art. 12. — Vgl. R. G. B. §§ 21—29.

Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Vgl. Art. 81 A. 2. — Vgl. auch Art. 39.

Artikel 33.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Vgl. Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 § 5, St. G. B. § 299 (Strafbestimmung). — Vgl. Art. 6 und St. P. D. §§ 99, 100, 110, R. D. § 121.

Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Vgl. jetzt R. B. Art. 57 ff. — Es greift jetzt überall die Reichsgesetzgebung Platz.

Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Wegen der Marine vgl. N. B. Art. 53.

Abſatz 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt jetzt durch den Kaiser.

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Wegen des Belagerungszustandes vgl. Art. 111. — Vgl. E. P. D. § 758 N. 3.

Artikel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin in Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 39 und E. G. zum G. B. § 7. — Vgl. auch Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathslagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Vgl. Militärstrafgesetzbuch §§ 101, 113.

Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 40, welcher früher lautete:

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgekalftet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung,

hat seine jetzige Fassung durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 Art. 2 erhalten.

Vgl. E. G. zum B. G. B. Art. 59.

Artikel 41.

Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Artikel 41 lautete früher:

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht geschützt sind, zurzeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Seine jetzige Fassung hat der Artikel 41 durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 Art. 3 erhalten.

Artikel 42.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

- 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung hervorgehenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Die Fassung des Artikel 42 beruht auf dem Gesetze vom 14. April 1856. — Der Artikel 42 lautete früher:

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösung der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester abföhrbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Vgl. Art. 63. — Vgl. auch Art. 61. — Wegen der Regentschaft vgl. Art. 58 A. 2.

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er erneuert und erläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Vgl. Art. 106.

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Vgl. jetzt noch R. V. Art. 63 und 64.

Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Vgl. R. V. Art. 18, 64 A. 2.

Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Vgl. jetzt noch R. V. Art. 11. — Die Abschließung der Handelsverträge gehört jetzt zur Zuständigkeit des Reichs: R. V. Art. 33—35.

Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Abfaz 1. Vgl. St. P. D. § 484 (G. B. G. § 136) und Reichsges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 72.

Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Abfaz 2. Vgl. jetzt R. V. Art. 4 B. 3 und Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.

Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Vgl. R. B. Art. 13 und 25. — Vgl. Art. 56 und 57 und wegen der Zeit der Berufung Art. 76.

Da die erste Kammer (Herrenhaus) keine Wahlkammer mehr ist (Art. 65—68), so kann sie nicht mehr aufgelöst werden. — Die Auflösung des Abgeordnetenhauses bewirkt eine Vertagung des Herrenhauses: Art. 77 A. 3.

Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Vgl. Art. 77 und R. B. Art. 26.

Artikel 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Abfatz 1. Vgl. dagegen R. B. § 2.

Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige

Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Minderjährig: Art. 54 A. 1.

Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Artikel 59.

Dem Kronfideikommissionsfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Die durch Gesetz vom 17. Januar 1820 angewiesene Rente betrug 2 573 098 ²/₃ Taler. Durch Gesetz vom 30. April 1859 wurde sie um 500 000 Taler jährlich erhöht. Eine weitere Erhöhung um eine Million Taler trat infolge des Gesetzes vom 27. Januar 1868 ein. Dazu kommt noch eine durch das Gesetz vom 20. Februar 1889 festgesetzte Rente von drei Millionen und fünfmalhunderttausend Mark.

Außerdem sind die in der Nachweisung vom 27. Januar 1868 verzeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks, sowie nach dem Gesetze vom 20. Februar 1889 das Schloß Kiel nebst Gebäuden und Gärten der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Übernahme der Unterhaltungslast auf das Kronfideikommiss, vorbehalten.

Titel IV. Von den Ministern.

Artikel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Vgl. Art. 57, 58, 63, 111.

Abfatz 1. Vgl. R. B. Art. 9.

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Abfatz 1. Die im Abs. 1 gedachten beiden Gerichtshöfe waren das Obertribunal und der rheinische Revisions- und Kassationshof, welche durch Gesetz vom 17. März 1832 als Obertribunal vereinigt sind. Das Obertribunal ist durch das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, § 12 aufgehoben.

Abfatz 2. Das Gesetz ist nicht ergangen.

Titel V. Von den Kammern.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zu-

erst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Abfatz 1. Die erste Kammer heißt nach dem Gesetze vom 30. Mai 1855 das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten, beide zusammen „die beiden Häuser des Landtages“.

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Verantwortlichkeit: Art. 44. — Notverordnungen sind verboten in den Art. 65—68 A. 1, 94, 95, 107.

Artikel 64.

Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Abfatz 1. Vgl. R. B. Art. 23.

Artikel 65—68.

Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 65—68 haben ihren jetzigen Wortlaut erhalten durch das Gesetz, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 Art. 1; der Art. 2 dieses Gesetzes hob die Art. 65—68 der Verfassung auf; dieselben lauteten:

Artikel 65.

Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsfürstlichen

Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Einesfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer bezeugt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeteilt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtpreussischen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;

- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernimmt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;
 - d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreifache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
 - e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes. Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.
- Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Artikel 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.
Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei dem Wahlgesetz für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Artikel 67.

Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Däten.

Ubsatz 1. Vgl. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, unten im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt; vgl. auch Anhang Nr. 2.

Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiundvierzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz fest-

gestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Die zweite Kammer heißt jetzt: Haus der Abgeordneten; vgl. Art. 65. — Die ursprüngliche Zahl belief sich auf 350 Mitglieder. Sie erhöhte sich durch Incorporation der Hohenzollernschen Lande (Gesetz vom 30. April 1851 Art. 1) um 2, durch die Einverleibung der 1866 erworbenen Gebietsstelle (vgl. Ann. zu Art. 2 Nr. 3—6) um 80 (Gesetz vom 17. Mai 1867 Art. 1) und durch Einbeziehung von Lauenburg (Gesetz vom 23. Juni 1876 § 2) um 1 Mitglied. Durch Gesetz vom 28. Juni 1906, § 1 ist die Zahl auf 443 festgesetzt.

Vgl. Gesetz, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 (Anhang Nr. 4) und Gesetz, betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderung der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906.

Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stinmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Die Art. 70, 71, 72 sind gemäß Artikel 115 bis zum Erlasse eines Wahlgesetzes suspendiert. Es kommt daher die Verordnung vom 30. Mai 1849 (unten im Anhang unter Nr. 3) zur Anwendung. Der § 8 dieser Verordnung setzt das aktive Wahlrecht auf das vollendete 24. Lebensjahr herab.

Nach § 49 A. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen (mit Ausnahme der Militärbeamten) die Berechtigung zum Wählen.

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfshundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Gemäß Art. 115 gilt bis jetzt die Verordnung vom 30. Mai 1849 (unten im Anhang unter Nr. 3); vgl. auch Anhang Nr. 5, § 7.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Abfatz 2. Das Wahlgesetz ist noch nicht ergangen; bis jetzt gilt die Verordnung vom 30. Mai 1849 (vgl. Art. 115).

Artikel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

Die Legislaturperiode ist durch Gesetz vom 27. Mai 1888 von drei auf fünf Jahre erhöht worden. — Vgl. N. B. Art. 24.

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Er-

kenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Abfatz 1. Zurzeit gilt noch der § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (vgl. Art. 115). — Vgl. auch N. B. Art. 3.

Abfatz 2 ist hinzugefügt durch Art. I des Gesetzes, betr. eine Zusatzbestimmung zu Artikel 74 der Verfassungsurkunde, vom 27. März 1872. — Vgl. auch Art. 78 A. 2.

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Legislaturperiode: Art. 73. — Auflösung: Art. 51.

Artikel 76.

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Die jetzige Fassung des Art. 76 beruht auf dem Gesetze vom 18. Mai 1857. Der Art. 76 lautete früher:

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, berufen.

Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, ver- tagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre

Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlasses zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein befodertes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Abf. 1. Vgl. Art. 82. — Vgl. Geschäftsordnung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892, des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1876. — Vgl. R. V. Art. 27. — Vgl. auch Art. 84.

Abf. 2. Vgl. R. V. Art. 21 Abf. 1.

Abf. 3. Vgl. R. V. Art. 21 Abf. 2.

Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Vgl. R. V. Art. 22 Abf. 1. — Wahrgesetzene Berichte über Landtagsverhandlungen sind straffrei: St. G. B. § 12.

Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Ges.-S. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Abf. 2 ist hinzugefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1855, welcher zugleich bestimmte, daß Art. 80 der Verf.-Urk. aufgehoben sei, insofern er dem Gesetze vom 30. Mai 1855 zuwiderlaufe. Die Anfangsworte des Artikels müßten also lauten: „Das Haus der Abgeordneten kann keinen Beschluß fassen.“ — Die Verordnung vom 12. Oktober 1854 ist im Anhang Nr. 1 abgedruckt.

Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Vgl. R. V. Art. 29.

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Abf. 1. Vgl. R. V. Art. 30, St. G. B. § 11.

Abf. 2—4. Vgl. R. V. Art. 31. — Vgl. auch E. G. zur St. P. D. § 6 A. 2 Z. 1.

Abf. 3. Die Schulhaft ist durch das Bundesgesetz, betr. die Aufhebung der Schulhaft, vom 29. Mai 1868 aufgehoben; jetzt gilt § 904 Z. 1 Z. P. D.

Artikel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Bgl. R. B. Art. 32 und Reichsges. vom 21. Mai 1906.

Bgl. Gesetz vom 30. März 1873, abgeändert durch Gesetz vom 24. Juli 1876, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten:

§ 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

- I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
 - 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark;
 - 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.
- II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgesprochen und vollstreckt.

Absatz 1. Bgl. jetzt G. B. G. § 1.

Absatz 2. Bgl. Art. 87 a.

Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Ver-

setzung an andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 1. Bgl. G. B. G. § 6 und Ausführungsgesetz dazu vom 24. April 1878, § 7. — Bgl. Art. 87 a.

Absatz 2 und 3. Bgl. G. B. G. § 8.

Artikel 87 a.

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Art. 87 a ist eingefügt durch Gesetz, betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 und 87 der Verf.-Urk., vom 19. Februar 1879.

Artikel 88

Ist durch Gesetz vom 30. April 1856 aufgehoben.

Der Artikel 88 lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Bgl. jetzt Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und das preussische Ausführungsgesetz vom 24. April 1878.

Artikel 90.

Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Bgl. G. B. G. §§ 2 ff.

Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Besondere Gerichte: G. B. G. § 14; Handelsgerichte: G. B. G. §§ 100 ff.; Gewerbegerichte: Gewerbeverordnungs-Gesetz, Fassung vom 29. September 1901.

Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. Vgl. Art. 116. — Die vormaligen beiden obersten Gerichtshöfe, das Obertribunal und der Rheinische Revisions- und Kassationshof wurden zu einem Gerichtshof unter der Bezeichnung Obertribunal vereinigt (Ges. vom 17. März 1852). Ein zweiter oberster Gerichtshof wurde für die 1866 erworbenen Gebietsteile als Oberappellationsgericht 1867 zu Berlin errichtet, aber durch Gesetz vom 6. Februar 1874 mit dem Obertribunal vereinigt. Das Obertribunal ist durch das Ausführungsgesetz zum G. B. G. vom 24. April 1878, § 12 aufgehoben. Höchster Gerichtshof ist jetzt das Reichsgericht (G. B. G. §§ 12, 125 ff.); vgl. jedoch § 50 des Ausführungsges. zum G. B. G. (Oberlandesgericht Berlin-Kammergericht: Erlass vom 1. September 1879).

Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetz beschränkt werden.

Abf. 1. Vgl. jetzt G. B. G. §§ 170 ff.
Abf. 2. Vgl. G. B. G. §§ 171, 172.

Artikel 94.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insofern ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 94 hat seine jetzige Fassung durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1852 erhalten. — Er lautete früher:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Verbrechen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz. Jetzt gelten die Bestimmungen in den §§ 73 Z. 2—7, 80, 136 Z. 1 des G. B. G.

Artikel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 95 lautete früher:

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. Seine jetzige Fassung hat der Art. 95 erhalten durch das Gesetz vom 21. Mai 1852, Art. 3. — Vgl. St. G. B. §§ 80—93. — Auch hier kommen jetzt die Bestimmungen der Reichsgesetze (besonders G. B. G. §§ 136, 138) zur Anwendung.

Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Vgl. Art. 89. — Vgl. jetzt G. B. G. § 17 und St. G. dazu § 17. — Vgl. auch die königl. Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte) und, bezüglich der Kompetenzkonflikte im Verwaltungsstreitverfahren, Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 113 (Oberverwaltungsgericht).

Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Ge-

nehmung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Vgl. Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854, mit den aus § 11 des E. G. zum G. B. G. sich ergebenden Modifikationen. Vgl. auch Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888, § 114.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlic der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Ein allgemeines Beamtengesetz ist nicht ergangen. — Vgl. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, welches auch in den 1866 erworbenen Gebiets- teilen (Verordnung vom 23. September 1867) und in Lauen- burg gilt (Gesetz vom 9. April 1879, § 27).

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaus- haltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Vgl. Art. 59 und 109. — Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1876 beginnt das Etatsjahr mit dem 1. April und endet am 31. März. Vgl. jetzt N. B. Art. 70.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 101.

In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Vgl. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 18 A. 3 und Reichsges., betr. die Ausgabe von Reichsstaffelfcheinen, vom 30. April 1874.

Artikel 104.

Zu Statsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung, über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlic einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

Abfaz 1. „Statsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialsetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Stats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialsetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist“ (Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872, § 19 Abs. 1).

Abfaz 2. Dies ist das in der Anmerkung zu Abf. 1 angeführte Gesetz vom 27. März 1872.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Art. 105 hat seine jetzige Fassung durch das Gesetz vom 24. Mai 1854 erhalten. — Der Artikel lautete früher:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1. Über die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlässe durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlässe dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4. Die Beratungen der Provinzials-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Vgl. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 und Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1833.

Die wichtigsten der auf Grund des Art. 105 ergangenen Gesetze sind: die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, das Gesetz, betr. die Landgemeindevorfassungen

für die sieben östlichen Provinzen, vom 3. Juli 1891, die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 mit Ergänzungsverordnung vom 19. März 1881 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit Ergänzungsverordnung vom 22. März 1881.

Titel X.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verklärter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Abssatz 1. Wegen der Staatsverträge vgl. Art. 48. — Gesetze treten, wenn im Gesetze selbst kein anderer Termin vorgeschrieben ist, mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesefsammlung in Berlin ausgedeben ist: Gesetz vom 16. Februar 1874.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Vgl. R. B. Art. 78.

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesefbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Vgl. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (gedruckt im Anhang unter Nr. 8) und R. B. Art. 68.

Titel XI.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 112,

welcher lautete:

„Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen“,
ist durch Gesetz vom 10. Juli 1906, § 2 aufgehoben.

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Jetzt gilt das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. —
Vgl. Art. 28.

Artikel 114

ist durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben.

Der Artikel 114 lautete:

Bis zur Emanation der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Artikel 115.

Bis zum Erlaß des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesezes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Wegen der Verordnung vom 30. Mai 1849 vgl. Anhang Nr. 3; vgl. auch Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. IV und Anhang Nr. 5, § 7.

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Vgl. Anmerkung zu Art. 92.

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

Abf. 1. Dieser mit den Königreichen Hannover und Sachsen vereinbarte Verfassungsentwurf blieb ohne Erfolg.

Artikel 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorge schriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Kabe. Simons. von Schleinitz.

Anhang.

1.

Verordnung

wegen Bildung der ersten Kammer

vom 12. Oktober 1854.

(Ergangen auf Grund der Artikel 65—68 bzw. des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

§ 1.

Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur ersten Kammer:

- 1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
- 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf

Sitz und Stimme in der ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

Zahl 1. Das Haus Hohenzollern-Hechingen ist ausgestorben.

§ 3.

Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen wir berufen:

- 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden;
- 2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
- 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kronsyndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

Zahl 2. Die vier Landesämter sind: das Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzleramt.

§ 4.

Das Präsentationsrecht sieht zu:

- 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
- 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbands der darin mit Rittergütern angelegenen Grafen, für je einen zu Präsentierenden;
- 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
- 4) den Verbänden des alten und des besetzten Grundbesitzes;
- 5) einer jeden Landesuniversität;
- 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

Bgl. § 6.

Zahl 1. Dies sind die Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg a. S.

Zahl 6. Dies sind zurzeit 48 Städte.

§ 5.

Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentierenden von dem Magistrate, oder in Ermanglung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

Diese Bestimmungen sind in der Verordnung vom 10. November 1865 enthalten und unter Nr. 2 des Anhangs abgedruckt.

§ 7.

Das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer kann nur von preussischen Untertanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussens haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

Vgl. Verordnung vom 10. November 1865, § 4.

Abj. 1. Vgl. St. G. B. §§ 33, 34.

§ 8.

Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9.

Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren,

wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkennung unversehrter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens verjagt.

Vgl. jetzt R. St. G. B. §§ 33, 34.

§ 10.

Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu unterzagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11.

Hat ein Mitglied der ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

2.

Verordnung,

betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses,

vom 10. November 1865.

(Ergangen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 und des § 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1854.)

§ 1.

Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes sind zur Präsentation zu wählen: in der Provinz Preußen 18, Brandenburg 15, Pommern 13, Schlesien 18, Posen 7, Sachsen 10, Westfalen 4, Rheinland 5.

Die Nachweisung ist nicht mit abgedruckt.

§ 2.

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren in Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

§ 3.

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§ 4.

Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschaftsbezirken, sowie in den Grafenverbänden teilnehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 notwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§ 5.

Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht teil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen teilzunehmen.

§ 6.

Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Teilnahme an den Wahlen in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

§ 7.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugnis, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke teilzunehmen.

§ 8.

Die Präsentationswahlen der Grafenverbände und der Landschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§ 9.

Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetzamml. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer teilgenommen haben.

§ 10.

Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob.

§ 11.

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentierende Anzahl von Mitgliedern.

§ 12.

Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. October 1854,¹⁾ können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853²⁾ fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgekommen werden.

1) Vgl. Anhang Nr. 1.

2) Vgl. Anmerkung zu Art. 65—68.

3.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur
Zweiten Kammer [jetzt: Haus der Abgeordneten]
vom 30. Mai 1849.

Vgl. Verfassung Art. 115. — Die Verordnung gilt in Hohenzollern gemäß Gesetz vom 30. April 1851, in den 1866 hinzugekommenen Landesteilen gemäß Gesetz vom 11. März 1869, in Saunenburg gemäß Gesetz vom 23. Juni 1876 und in Helgoland gemäß Gesetz vom 18. Februar 1891. — Vgl. Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 28. Juni 1906.

§ 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2

aufgehoben durch Gesetz vom 27. Juni 1860, § 4: Anhang Nr. 4.

§ 3

aufgehoben durch Gesetz vom 27. Juni 1860, § 4: Anhang Nr. 4.

§ 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Vgl. Reglement § 2 Abs. 3.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Wegen der 1866 erworbenen Landesteile vgl. Gesetz vom 11. März 1869, § 2 Z. 1 und wegen Hohenzollern § 2 Z. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851. — Vgl. Reglement §§ 1 U. 2, 2.

§ 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindevorwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Vgl. Reglement §§ 1 A. 2, 2.

§ 7.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

Vgl. § 14. — Vgl. Reglement § 1 A. 2.

§ 8.

Jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte insolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Vgl. St. G. B. §§ 32—37.

§ 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrrückföhrige, welche zurzeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk.

Vgl. jetzt Reichsmilitärgefetz vom 2. Mai 1874 § 49 Abs. 1: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.“

Vgl. Reglement § 2 Abs. 2.

§ 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

Jetzt gilt Anhang Nr. 5.

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeföhrte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindevorwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesellschaften gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

Jetzt gilt das Gefetz vom 29. Juni 1893 (Anhang Nr. 5).

§ 12.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

Vgl. jetzt Anhang Nr. 5, §§ 1 A. 2, 2. — Vgl. auch § 16. — Vgl. Reglement § 5.

§ 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabefreiheit in bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-

steuer noch nicht durchgeführt, sind die zurzeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 13 ist obsolet.

§ 14.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrigbleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bgl. Reglement §§ 1, 3, 4.

§ 16.

Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die

Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Bgl. Reglement §§ 7—9.

§ 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Bgl. Reglement § 20.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bgl. Reglement § 16 A. 2.

§ 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

„In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung). — Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.“ [Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. I § 3].

Bgl. Reglement § 10.

§ 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eides Statt.

Vgl. Reglement §§ 12, 13.

§ 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmenegebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements. (§ 32.)

„Gaben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen, oder, wenn von einer Wählerabtheilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).“ [Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. I § 2.]

Vgl. Anmerkung zu § 19 und Reglement §§ 13 ff.

§ 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Absatz 2. Vgl. Reglement § 16 A. 2.

§ 23.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Vgl. Anmerkung zu § 21 und Reglement § 17.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

Vgl. Reglement § 18.

§ 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Vgl. Reglement § 22.

§ 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Die Worte „und bestimmt den Wahlort“ sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Anhang Nr. 4). — Vgl. Reglement § 23.

§ 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

„Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirks bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirke die Abstimmung in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung). — Über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung), entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstanden ist, wo Fristwahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen. [Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. I § 4.] — Vgl. Reglement §§ 25, 26.

§ 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Vgl. § 17.

§ 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

Vgl. B. Art. 78 A. 4, R. B. Art. 3. — Bürgerliche Rechte, vgl. St. G. B. §§ 32—37. — Vgl. § 8.

§ 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmenegebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

Vgl. Anmerkung zu § 27. — Vgl. auch Reglement §§ 27, 28.

Abf. § 2. Jetzt gilt das Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. I § 1: „Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.“

Abf. § 3—4. Vgl. Anmerkung zu § 21.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissar erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

Vgl. Reglement § 30.

§ 31a.

Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers oder eines

Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigen Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 31a ist durch Gesetz vom 28. Juni 1906, Art. II eingefügt.

§ 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Vgl. Reglement vom ^{14. März 1903}
20. Oktober 1906 (Anhang Nr. 6).

4.

Gesetz,

betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten,

vom 27. Juni 1860.

(Für die 1866 hinzugekommenen Gebietsteile bestimmt Art. 2 der Verordnung, betr. die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Wähler in drei Abteilungen geteilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten Landesteilen, vom 14. September 1867 „die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten“; vgl. auch Gesetz vom 11. März 1869 § 1 und Gesetz vom 15. Februar 1872. — Lauenburg bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Müßlin ist; Gesetz, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876, § 2. — Für Hannover gilt jetzt § 2 der Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884, für Hessen-Nassau § 2 der Kreisordnung für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, für Westpreußen und Posen das Gesetz vom 6. Juni 1887. — Helgoland ist dem Kreise Silberbitmarfchen und dessen Wahlbezirk zugeteilt; Gesetz, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891, § 3. — Vgl. noch Gesetz, betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906.)

§ 1.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hiedurch festgestellt.

Das Verzeichnis ist nicht mit abgedruckt. Vgl. auch Gesetz vom 28. Juni 1906.

§ 2.

In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst

folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schlesingen-Ziegenrück (Nr. 5. Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schlesingen und sodann erst zum drittenmal in Ranis gewählt.

§ 3.

Eine Abweichung von der laut § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichnisse bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirktes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwehrbare Zufälle unausführbar wird. Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirktes bestimmt werden.

§ 4.

Die §§ 2 und 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849¹⁾ und die Vorschrift im § 26 deselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 § 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851²⁾ werden aufgehoben.

§ 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

1) Vgl. Anhang Nr. 3. — 2) Vgl. Vorbemerkung zu Nr. 3 des Anhangs.

5.

Gesetz,betreffend Änderung des Wahlverfahrens,
vom 29. Juni 1893.

[Vgl. Anhang Nr. 3, Anmerkung zu §§ 10 und 11. — Die §§ 1—4, 6 und 7 des Gesetzes sind durch das Gesetz, betr. Änderung des Verfahrens für die Wahlen der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Ländern, vom 2. Juli 1900 auch in Hohenzollern eingeführt. Dort treten an Stelle der „direkten Staats- ufm. Steuern“ (§ 1 A. 1) die „direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben“, an Stelle der „vom Staate veranlagten Grund- ufm. Steuer“ (§ 3) die „vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer.“]

§ 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatze zu bringen.

Wegen des Inkrafttretens vgl. § 8. — Vgl. Reglement §§ 3, 5.

Abfaß 1. Die direkten Staatssteuern sind: die Grund- und Gebäudesteuer (Gesetz vom 24. Mai 1861), die Gewerbesteuer (Gesetz vom 24. Juni 1891), die Wandergewerbesteuer (Gesetz vom 3. Juli 1876), die Einkommensteuer (Bekanntm. vom 19. Juni 1906), die Ergänzungs-(Vermögens-)steuer (Bekanntmachung vom 19. Juni 1906), die Warenhaussteuer (Gesetz vom 18. Juli 1900). Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 sind die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Bergwerksabgaben den Gemeinden

vom 1. April 1895 ab überweisen; desgl. heben die Gemeinden die Warenhaussteuer: Gesetz vom 18. Juli 1900, § 14. In Hohenzollern und Helgoland gelten die genannten Steuer-gesetze nicht. Nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer ist in Anrechnung zu bringen. Vgl. Reglement § 3 Abs. 6 und 7.

Abfaß 2. Die Bestimmung des Abfaß 2 ist aus dem § 1 des Gesetzes, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 übernommen. — Vgl. Reglement § 3 Abs. 5.

§ 2.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Berringert sich insolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

Vgl. Reglement § 5.

Abfaß 1. Vgl. § 1 Abs. 2.

§ 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Wegen des Inkrafttretens vgl. § 8. — Vgl. Reglement § 3 A. 3.

§ 4.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

Vgl. Reglement § 6.

§ 5.

Ist jetzt bedeutungslos: Gesetz, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen, vom 30. Juni 1900.

§ 6.

Alle diesen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabteilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

D. h. am 1. April 1895.

6.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten

vom 14. März 1903

vom 20. Oktober 1906

[Nach Einführung des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Anhang Nr. 5) in den Hohenzollernschen Landen durch Gesetz vom 2. Juli 1900 (vgl. Vorbemerkung zu Anhang Nr. 5) gilt das besondere Reglement für die Hohenzollernschen Lande vom 18. September 1893 nicht mehr.]

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849¹⁾, des Gesetzes vom 30. April 1851²⁾, des Gesetzes vom 11. März 1869³⁾, des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876⁴⁾, des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891⁵⁾, des Gesetzes vom 29. Juni 1893⁶⁾, des Gesetzes vom 2. Juli 1900⁷⁾ und des Gesetzes vom 28. Juni 1906⁸⁾ für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1.

Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung

1) Vgl. Anhang Nr. 3. — 2) Dies ist das interimistische Wahlgesetz für die Fürstentümer Hohenzollern. — 3) Dies ist das Gesetz, betr. die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten Landesstellen (vgl. Verfassung Art. 2, Anmerk. Nr. 3—6). — 4) Betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preussischen Monarchie. — 5) Betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie. — 6) Vgl. Anhang Nr. 5. — 7) Vgl. Vorbemerkung zu Nr. 6. — 8) Vgl. Vorbemerkung zu Anhang Nr. 3.

vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2.

Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Ortsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietssteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Abf. 1. Vgl. Anhang Nr. 3, §§ 4—6.

§ 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Ortsbezirken dem Ortsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891).

Abf. 1—5. Vgl. Anhang Nr. 5, §§ 1—3.

Abf. 6. Vgl. Vorbemerkung zu Anhang Nr. 5.

Abf. 7. Vgl. Vorbemerkung zu Anhang Nr. 4.

§ 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständiger Ortsbezirk usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem

Lotale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb dreier Tage, nachdem die Auslegung begonnen hat und die Bekanntmachung darüber erlassen ist, können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samm. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie unter ortsüblicher Bekanntmachung während dreier Tage öffentlich ausgelegt, sowie, daß keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeindeverwaltungsbehörde nur die vorchriftsmäßige Auslegung der Liste zu beschleunigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigelegten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 15.

§ 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (Anlage A¹) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige

1) Ist am Schlusse abgedruckt.

folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die höhere Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel hiedurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergibt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abtheilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzugiehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Urwähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Fällt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

Vgl. Anhang Nr. 3, §§ 10 ff., Nr. 5, § 1.

§ 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeindeverwaltungsbehörde, in anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

Vgl. Anhang Nr. 5, § 4.

§ 7.

Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die in § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen, sowie die Wahlfunden, und zwar möglichst günstig für die Wahlbeteiligung, zu bestimmen und das Erforderliche wegen etwaiger Gruppenwahlen (Art. I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden soll, anzuordnen (vgl. § 31 Abs. 2 dieses Reglements).

Absatz 2. Vgl. oben S. 55.

§ 8.

Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfäsen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9.

In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche

Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirk, oder, wenn der Gemeindebezirk in mehrere Urwahlbezirke zerfällt, doch in dem Gemeindebezirk zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebene Bescheinigung der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken ist, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Einsprüche, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten, sind insoweit gegenüber der Abteilungsliste nicht mehr zulässig.

Die Abteilungsliste wird durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind, abgeschlossen.

Die Liste ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen. Wo eine Abteilung in Gruppen zu wählen hat (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), werden, soweit erforderlich, entsprechende Auszüge aus der Abteilungsliste dem Wahlvorsteher und seinen Stellvertretern, welche die Gruppenwahlen zu leiten haben, zugefertigt.

Absatz 4. Vgl. oben S. 55.

§ 10.

Die Urwähler des Urwahlbezirks werden von den in § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu den bestimmten Wahlfunden des Wahltages (§ 7 Abs. 2 dieses Reglements) in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich die Wahllokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekannt zu machen sind.

Wo die Abstimmung nicht in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (in Form der Terminswahl), sondern in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (in Form der Fristwahl) stattfindet (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), sind die Stunden des Beginns und des Schlusses der Abstimmung genau und mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist keine Stimme mehr entgegengenommen wird. Sind Abteilungen in Abstimmungsgruppen geteilt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.), so wird das Erforderliche hierüber, und insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der

Wahl festgesetzt und verkündet werden wird, gleichfalls bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann (§ 13 Abs. 3 dieses Reglements).

Darüber, daß alle diese Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) erlassen sind, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens in Wahlterminen dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 19.

§ 11.

In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Drücklichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Drücklichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewerkstelligen.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlverhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Abfah 1. Vgl. Anhang Nr. 3, § 5 Anmerkung.

Abfah 2. Vgl. Anhang Nr. 3, § 5 Anmerkung.

§ 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Wählerabteilungen, den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung). Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers können seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Auch für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks herangezogen werden.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Soll eine Abteilung in örtlich getrennten Gruppen abstimmen, so wird der Wahlvorstand für jede Gruppe besonders gebildet. Die Leitung der Gruppenwahlen übernehmen, soweit erforderlich, Stellvertreter des Wahlvorstehers, die in gleicher Weise wie dieser zu bestellen sind. Wenn infolge der Einführung der Fristwahl oder der Wahl in zeitlich getrennten Gruppen die Wahlverhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, können die Beisitzer und nach Bedarf auch der Protokollführer für jeden Tag der Wahl oder für jede Gruppe besonders ernennt werden.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 20.

§ 13.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszuliegen ist,

eröffnet. Der Protokollführer und die Beisitzer sind beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Jeder nicht stimmberechtigter Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt. Der Wahlvorsteher kann jedoch solchen nicht stimmberechtigten Personen, deren Tätigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist, die Anwesenheit gestatten.

Von den zur Wahl erscheinenden Personen kann die Vorlegung einer Legitimation nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Falle gefordert werden.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14.

Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Wo Friswahlen stattfinden (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), können Abweichungen von dieser Reihenfolge angeordnet werden (vgl. § 7 Abs. 2 dieses Reglements). Ausnahmsweise kann der Wahlvorsteher auch bei Terminwahlen zum Zweck schnellerer Durchführung des gesamten Wahlgeschäftes in dem Urwahlbezirke zur Wahlverhandlung der folgenden Abteilungen übergehen, wenn die Wahlverhandlung einer vorausgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl (§ 17 Abs. 4 dieses Reglements) erforderlich wird. Die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung ist in diesem Falle unter Verklündigung des Zeitpunktes, zu dem sie wieder eröffnet werden soll, einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll (§ 22 dieses Reglements) vermerkt und begründet werden.

Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 14 ist infolge Nachtrags vom 20. Oktober 1906 völlig neu gefaßt. — Vgl. oben S. 55.

§ 15.

Die Wahl erfolgt, indem jeder Urwähler einzeln — bei der Terminwahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge der Ab-

teilungsliste (§§ 5, 8 dieses Reglements) aufgerufen worden ist, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird, bei der Friswahl ohne diesen Aufruf — an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahlstisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in der Abteilungsliste aufgeführt ist, unter deutlicher Bezeichnung des Urwählers des Urwahlbezirks (§ 18 der Verordnung) benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Wahlmänner in der Abteilung zu wählen, so benennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

Werden bei einer engeren Wahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen bezeichnet, so kann an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahlstisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlvorsteher an, ob Urwähler der Abteilung (gegebenenfalls: der Abstimmungsgruppe) anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Friswahl stattfindet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wähler zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Die Bestimmung des alten Reglements, daß der Urwähler auf Wunsch die Namen der Wahlmänner selbst eintragen darf, ist gestrichen. § 15 ist völlig neu gestaltet infolge Nachtrags vom 20. Oktober 1906.

§ 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17.

Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der aus der Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge bis zu doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die Stimmen zwischen nur zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen nur vier Personen ganz gleich geteilt, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen darüber, wer gewählt ist (Art. I § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

Das Los wird durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 23. — Vgl. oben S. 56.

§ 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus gilt

als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 24.

§ 19.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwähnende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 19a.

Die Bestimmungen der §§ 18, 19 dieses Reglements finden bei Gruppen- und Fristwahlen nur insoweit sinngemäß Anwendung, als die Besonderheit dieser Wahlformen es zuläßt.

Bei der Berufung einer Abteilung zu einer neuen Wahl (§ 19 Abs. 2 dieses Reglements) ist der Wahlvorsteher, wo Friswahl stattfindet, an die hinsichtlich der Wahlstunden, bei Gruppenwahlen an die hierüber gemäß § 7 Abs. 2 dieses Reglements getroffenen Anordnungen gebunden.

Zusatz des Nachtrags vom 20. Oktober 1906.

§ 20.

Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich,

so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (Anlage B¹) aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern der Wahlkommissare für Behinderungsfälle, sowie zur Leitung etwaiger Gruppenwahlen (Art. I § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Vgl. Anhang Nr. 3, § 26 und § 27 Anmerkung.

§ 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, oberrichterlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftshotalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen bereideten Beamten zu beschleunigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die

1) Ist Seite 84 ff. abgedruckt.

Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheine. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhandigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu beschleunigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

Wo die Abstimmung in Gruppen oder in den Formen der Fristwahl stattfindet, sollen die erforderlichen Angaben hierüber in die Vorladungsschreiben aufgenommen werden. In diesen Schreiben soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 27.

Abt. 3. Vgl. § 10 Nr. 3.

§ 26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, sowie auf die von dem Minister des Innern nach Art. I § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1906 für den betr. Wahlbezirk etwa erlassenen besonderen Anordnungen eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden durch den Wahlkommissar aus der Mitte der Wahlmänner ernannt (Art. I § 1, § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906). Sie sind von diesem beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Bei der Entscheidung einer Wahlmänner- oder Gruppenversammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung, Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl beanstandet ist. Wo Fristwahl stattfindet, entscheidet über die Gültigkeit der beanstandeten Urwahlen zu Beginn der Wahlverhandlung der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zugelassen (Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 und des § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 dieses Reglements sinngemäß zur Anwendung.

Vgl. oben S. 57.

§ 27.

Die Wahl erfolgt, indem jeder Wahlmann einzeln — bei der Terminswahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge des Wahlmännerverzeichnisess (§ 24 dieses Reglements) aufgerufen ist, bei der Fristwahl ohne diesen Aufruf —, an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahlstisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in dem Verzeichnis aufgesucht ist, den Namen desjenigen benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen; auch kann, wenn bei einer engeren Wahl Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen (§ 28 Abs. 2, 3 dieses Reglements) bezeichnet werden, an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahlstisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergegangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlkommissar an, ob Wahlmänner anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Fristwahl stattfindet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wahlmänner zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten

Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 30.

Absatz 1 enthält gegenüber dem früheren Verfahren eine wesentliche Änderung, indem bei der Wahl mehrerer Abgeordneter nur ein einmaliger Vorruf stattfindet. Vgl. § 28 A. 1. — Das Erfordernis der Legitimation ist neu.

Absatz 2. Das Recht, den Namen des Abgeordneten selbst einzutragen, ist weggefallen. — Der Schlußatz ist neu.

Absatz 5 und 6 sind neu.

§ 28.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für die betreffende Abgeordnetenstelle abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Erhalten bei der ersten Abstimmung nur zwei oder bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer gewählt ist.

Das Los wird durch die Hand des Wahlkommissars gezogen.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 30.

§ 29.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage

der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

Vgl. Anhang Nr. 3, § 31.

III. Schlußvorschriften.

§ 31.

Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars) (vgl. jedoch § 26 Abs. 3 Satz 3 dieses Reglements).

Wo in Wählergruppen desselben Wahlkörpers (Abteilungen eines Urwahlbezirks, Gesamtheit der Wahlmänner eines Wahlbezirks) verschiedene Wahlvorstände in Tätigkeit treten, soll das Gesamtergebnis der Wahl durch den Wahlvorstand der Gruppe, deren Wahlverhandlung der Wahlvorsteher (Wahlkommissar), oder der für den Fall seiner persönlichen Behinderung bestellte Stellvertreter, leitet, auf Grund der Ergebnisse der Gruppenabstimmungen festgestellt und verkündet werden.

§ 31 ist neu eingefügt und durch Nachtrag vom 20. Oktober 1906 abgeändert.

§ 32.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten), gehörig geheftet, eingereicht,

und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33.

Über die Form und die Zeit, in welchen Anträge auf Erlass der im Artikel I § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 bezeichneten Anordnungen zu stellen sind, und über die damit vorzulegenden Unterlagen, sowie über die Auf fertigung und Verwendung von Hilfslisten und sonstigen Hilfsmitteln zur leichteren Auffindung der Wahlberechtigten in den Wahllisten bei der Friswahl erläßt der Minister des Innern die näheren Verfügungen.

Vgl. oben S. 55 und 57.

Sie dem auf heute zur Wahl von 6 Wahlmännern¹⁾ für den Urwahlbezirk No. I anberaumten Termin wurde die Wahlverfahrensweise — am 11. November 1906 — mit dem Entschlusse, daß der Wahlvorsteher auf die für die Wahl nachstehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hinwies, von denen ein Abdruck im Nachstolfe ausgelegt war.

Der Wahlvorsteher ernannte zum Protokollführer den Nummer der Verteilungssliste

pp. A	10,
zu Beisitzern:	
1. den pp. B	12,
2. „ „ C	14,
3. „ „ D	16,
4. „ „ E	18,
5. „ „ F	20,
6. „ „ G	22,

welche mit ihm den Wahlvorstand bildeten.

Der Wahlvorsteher verpflichtete den Protokollführer und die Beisitzer durch Querschlag an Eides Statt zu gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten.

Die im § 10 Abs. 4 des Reglements vorgeschriebenen Besprechungen lagen vor und wurden diesem Protokoll beigefügt.

Es wurde zur Wahl der

dritten Abteilung

(der heute zur Abstimmung berufenen Gruppen des dritten Wahlbezirks.)

geschritten.

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der [Bei Terminswahlen.] zu freier, wo Schriftwahl stattfindet.

die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der [Abteilung der Gruppe] einzeln

1) — nachdem sein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der Verteilungssliste — für die Abstimmungsgruppe angelesen — ausgerufen worden war — an den vor dem Wahlvorstand aufgestellten Wahlzettel trat, sich, soweit es gefordert wurde, legitimierte und — nachdem sein Name in der Liste aufgeschrieben war — unter deutlicher Bezeichnung [des Beisitzers] Urwähler (s) des Urwahlbezirks

benannte, [den] er seine Stimme geben wollte.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen jedes ankommenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen.] 1) Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher an, ob noch Urwähler der [Abteilung] anwesend wären, die ihre Stimme noch nicht abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung an. Darauf erklärte er die [Abstimmung für geschlossen.]

*) Die vorhergehenden Eintragungen und Erörterungen — im Druck besonders kenntlich gemacht — beziehen sich auf den Regelfall der Normative der Urwahl für alle drei Abteilungen in der Form der Terminswahl an einem Tage. 1) Das nicht zutreffende ist — hier wie überall im folgenden Texte des Protokolls — sorgfältig zu durchstreichen, etwaige Abänderungen der vorgedruckten Fassung sind deutlich und unter Aufzeichnung der Zusammengehörigkeit zu bemerken. 2) Die Erwähnung wird bei Schriftwahlen (§ 10 Abs. 2 des Reglements) in jedem Falle anzugeben sein.

[§ 17 Abs. 5
des Reglements.]

zu freistehen, wenn
nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 3
des Reglements.]

zu freistehen, wenn
nicht zutreffend.

(Unterstützt die Gewähltem)

~~Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als
Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurde(n) ^{der} ~~die~~
jenige ^{jenige} Kandidat(en), welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten ^{hat} ~~haben~~
(wobei zunächst, da zwischen den oben zu Nr. Genannten Stimmengleich-
heit bestand, die Hand des Wahlvorsetzers gezogen und zwischen ihnen
entschieden hatte), als ^(zum Wahlmann) gewählt erklärt, nämlich:~~

der aus
der aus

Da hiernach zwischen nur { zwei } Personen die Stimmen ganz gleich geteilt
waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorsetzers gezogene
Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den aus
den aus
fiel. { Dieser } wurde(n) als { zum Wahlmann } gewählt erklärt.

Da ^(der) Gewählte(n) im Wahltermin anwesend ^(war) ~~(waren)~~, erklärte(n) ^(er) ~~(sie)~~
auf Befragen, daß ^(er) ~~(sie)~~ die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen
dessel, wie folgt:

.....
.....

[§ 17 Abs. 1
des Reglements.]

[§ 17 Abs. 2
des Reglements.]
zu freistehen, wenn
nicht zutreffend.

Da sich bei der ersten Abstimmung absolutes Stimmenmehrheit nicht ergeben
hatte, war zur engeren Wahl zu setzen (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wobei die
die Abstimmung noch { seinen-Beschwörer } zu wählen hat, nur diejenigen ^(vier) ~~(sechs)~~
Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen
erhalten hatten.

Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelsfrei,
weil auf die oben unter Nr. 8, 4, 5 Genannten eine gleiche Stimmenzahl
gestanden war, dahererstes zunächst zwischen diesen das durch die Hand des
Wahlvorsetzers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu
bringen war (§ 17 Abs. 2 des Reglements).

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. M
2. N
(3.) P
(4.) Q

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Ab-
stimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die
noch in der Wahl verbliebenen ^(vier) ~~(sechs)~~ Personen abgegeben wurde, für
ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige
Stimme abgegeben hatten, betrug
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements)
beträgt somit

79
40
158
22
136

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug
Von diesen sind für ungültig erklärt worden . . .
es bleiben gültige Stimmen . . .

von hier an zu freistehen, wenn kein e engere Wahl erforderlich ist.

an freizugeben, wenn es an keiner andern engeren Wahl kommt. (§ 16 Abs. 1 des Reglements.) an freizugeben, wenn keine engere Wahl erforderlich wird. (§ 17 Abs. 3 des Reglements.)

(Unterstützt des Gewählten): Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geföhrt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abtheilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.)

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der ersten Abtheilung geöhrt. Die Wahl erfolgte, indem jeder Wähler der Abtheilung einzeln zu freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

an freizugeben, wenn es an keiner andern engeren Wahl kommt. (§ 16 Abs. 1 des Reglements.) an freizugeben, wenn keine engere Wahl erforderlich wird. (§ 17 Abs. 3 des Reglements.)

(Unterstützt des Gewählten): Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geföhrt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abtheilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.)

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der ersten Abtheilung geöhrt. Die Wahl erfolgte, indem jeder Wähler der Abtheilung einzeln zu freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

an freizugeben, wenn es an keiner andern engeren Wahl kommt. (§ 16 Abs. 1 des Reglements.) an freizugeben, wenn keine engere Wahl erforderlich wird. (§ 17 Abs. 3 des Reglements.)

(Unterstützt des Gewählten): Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geföhrt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abtheilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.)

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der ersten Abtheilung geöhrt. Die Wahl erfolgte, indem jeder Wähler der Abtheilung einzeln zu freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet. Bei Terminswahlen. an freizugeben, wo Wahlmahl stattfindet.

Don diesen haben erhalten:

1. J	10
2. G	10
3. L	10
4. S	9
5. "	9
6. "	9

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Gesamtzahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	18
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	10
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt nach dem Resultate	96
von diesen sind für ungültig erklärt worden	3.
es blieben gültige Stimmen	33.

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten: 1. J 8 Stimmen 2. G 7 " 3. K 7 " 4. S 11 " Da bei S aus X

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.] zu freieren, wenn seine Feinde nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.] zu freieren, wenn nicht zutreffend.

und bei hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten (hat wurde) (er) als (zum Wahlmann) gewählt erklärt. Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben (nachdem zunächst da zwischen den oben an der Genannten Stimmenmehrheit bestand, das durch die Wahl des Wahlvorstehers geschehe, das zwischen ihnen unterschieden hatte), als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich: bei aus X

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.] zu freieren, wenn nicht zutreffend.

- Da auf (beide oder vier) zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Wahl des Wahlvorstehers geschehe Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf den S aus Berke und bei aus

Bei dieser engeren Wahl wurde (er) als (zum Wahlmann) gewählt erklärt. Auf Befragen erklärte (er) (der) (die) (Gewählte(n), da (er) (sie) im Wahlmännern anwesend war(en), daß (er) (sie) die Wahl annähme(n), und unterzeichnete zum Bescheide (er) (sie) aus X

[Unterzeichnete der § 17 Abs. 4 Satz 1 des Reglements.] zu freieren, wenn es zu keiner zweiten engeren Wahl kommt.

Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Ableitung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden. Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nicht den bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten. Da jedoch auf die oben unter Nr. 2, 3 Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Wahl des Wahlvorstehers geschehe Los, wer von ihnen zutreffend. (mit auf die zweite engerer Wahl zu bringen war. Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl: 1. J aus X 2. K aus X

zu freieren, wenn seine Feinde engerer Wahl erforderlich ist.

zu freieren, wenn seine Feinde engerer Wahl erforderlich ist.

7.

Verordnung

über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts

vom 11. März 1850.

(Ergangen auf Grund der Artikel 29 und 30 der Verfassung. Eingeführt in die neuen Landessteile durch Verordnung vom 25. Juni 1867 Artikel II, in Braunschweig durch Gesetz vom 23. Juni 1876 § 10. — Vgl. auch C. G. zum St. G. B. § 2, C. G. zur St. P. O. § 6 3. 2.)

§ 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

Abf. 1. Ausnahme in § 3. — Wegen der Versammlungen unter freiem Himmel vgl. §§ 9 ff. — Erörterung politischer Gegenstände: § 8. — Die Ortspolizeibehörde ist im Geltungsbereiche der Kreisordnung der Amtsvorsteher. — Strafbestimmung: § 12.

Wegen der kirchlichen und religiösen Vereine vgl. § 2 U. 3.

§ 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nach-

dem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderung derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

Abf. 1. Strafbestimmung: § 13.

§ 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

Vgl. § 5.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

Strafbestimmung: § 14.

§ 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens,

besagt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

Vgl. §§ 7, 8 A. 3. — Vgl. St. G. B. §§ 110, 111.

§ 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Strafbestimmung: § 15.

§ 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

Vgl. § 5. — Strafbestimmung: §§ 18, 19.

§ 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltslich des gegen die Beteiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des an-

wesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

Ausnahme in § 21 A. 2. — Strafbestimmung: § 16. — Vgl. jetzt das Reichsgesetz, betr. das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899.

§ 9.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist. Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

Strafbestimmung: § 17.

§ 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Strafbestimmung: § 17.

§ 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

Strafbestimmung: § 17.

§ 12.

Wenn eine Versammlung ohne die im § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern verwirkt.

Statt der Gefängnisstrafe ist jetzt auf Haft zu erkennen. — Wegen der Strafumwandlung vgl. St. G. B. §§ 28, 29.

§ 13.

Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Änderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wesentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wesentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

Wegen Strafumwandlung vgl. St. G. B. §§ 28, 29. — Statt Gefängnis jetzt: Haft.

§ 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Talern oder Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polzeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wesentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16.

Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Talern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzeswidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzeswidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Aldam ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortzuauern soll.

Art. 3. Umwandlung der Selbststrafe: St. G. B. §§ 28, 29.

§ 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Talern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

Vgl. 1. Umwandlung der Geldstrafe: St. G. B. §§ 28, 29.

§ 18.

Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen ausstellt, wird mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Vgl. St. G. B. § 127.

§ 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte

in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

Die Bestimmung des § 20 ist jetzt bedeutungslos.

§ 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht. Vgl. auch Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869, § 17.

§ 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Setzt gilt das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872; vgl. §§ 101, 113.

§ 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetzsammlung S. 221—225).

8.
Gesetz
über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851.

(Das Gesetz gilt nicht nur für den Umfang der ganzen preussischen Monarchie, sondern auch im Deutschen Reich: Art. 68 der N. B.)

§ 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2.

Auch für den Fall eines Aufbruchs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

Aufbruch: St. G. B. § 115.

§ 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Bezug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — Die Aufhebung des

Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

Vgl. Reichspressegesetz § 30 Nr. 1.

§ 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten und Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todes-

urteile; diese unterliegen der Befügung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurthachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Vgl. C. G. zum St. G. B. § 4 und St. G. B. §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufständiger wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder reizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstands, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehene Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder reizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Vgl. besonders St. G. B. §§ 89, 110 ff.

§ 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufstands, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

[Absatz 2 hat durch Erlass des preussischen St. G. B. seine Geltung verloren.]

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende Zivilbeamte, und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmanns-rang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Zivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Zivilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditor Zivilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Teil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtsprang eines

jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandierende General.

§ 12.

Der Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretendenfalls diejenigen Zivilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermanglung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Zivilverwaltung zugezogen.

§ 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkländigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
- 2) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. — Wählt er keinen Verteidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängnis bis zu einem Jahre, eintritt.
- 3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Tatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Beratung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkländigt.

- 4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erklärt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfüngung.

- 5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Tatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.
- 6) Gegen die Urtheile des Kriegsgerichts findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Befätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Befätigung des kommandierenden Generals der Provinz.
- 7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkländigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Befätigung an den Angeklundigten zum Vollzug gebracht.
- 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Auf-

hebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§ 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile samt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufstandes, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17.

Über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetzsammlung Seite 165 und 250).

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die Artikel der Verfassung, die römischen Zahlen die einzelnen im Anhange gebrachten Gesetze und Verordnungen und die Zahlen dahinter die §§ derselben: A., Abf. = Absatz, S. = Seite, Z. = Zahl.

A.

- Abänderung der Grenzen der Monarchie 2, der Verfassung 107.
 Abgaben für Ausübung der richterlichen Gewalt, Aufhebung 42 Z. 1; Erhebung von Abgaben 100, Forterhebung früherer 109.
 Abgeordnete, Zahl 69; Wahl 72, III. 27, VI. 23 ff.; Wählbarkeit 74, III. 29; freie Meinungsäußerung 84; Diäten und Reisekosten 85; Erklärung über Annahme der Wahl III. 31, VI. 30.
 Abgeordnetenhaus 62; Zahl der Mitglieder 69, Wahl derselben 72, III. 27, VI. 23 ff.; Legislaturperiode 73; Legitimationsprüfung der Mitglieder 78; Beschlußfassung 80; Verordnung über die Wahl III.
 Ablehnung der Wahl III. 31, VI. 30.
 Abolitionsrecht des Königs 49 A. 3.
 Abstimmung in der Kammer, Unverantwortlichkeit 84; über Verfassungsänderungen 107.
 Abteilungen der Wähler 71, III. 10, 12, 14, 16, V. 1, VI. 5, 8, 14.
 Abteilungslisten, Aufstellung und Auslegung III. 10, 12, 16, V. 4, VI. 5, 6, 7, 9, 15.
 Abzugsgelder, Ungültigkeit der Erhebung 11 A. 2.
 Adressen an den König seitens der Kammer 81; an die Kammer 81 A. 2 und 3.
 Agnat, nächster, als Regent 56.
 Agnatifche Linealfolge 53.
 Alter für das aktive Wahlrecht 70, III. 8, für das passive 74, III. 29, für die Mitgliedschaft im Herrenhause I. 7.
 Ämter, öffentliche, allgemeine Zugänglichkeit 4.
 Amtsbefugnisse, Überschreitung 97.
 Amtsenthebung der Richter 87, der Staatsbeamten 98.
 Amtshandlungen von Beamten, gerichtliche Verfolgung 97.
 Amtspension der Richter 87.
 Anträge der Minister wegen ihrer Amtshandlungen 49 A. 2, wegen Verfassungsverletzung 61.

Anleihen für die Staatskasse 103.
 Antrag einer Kammer auf Begnadigung eines Ministers 49 A. 2.
 Anzeigepflicht bei öffentlichen Versammlungen VII. 1, 3, 12.
 Armenunterstützung, öffentliche, schließt das Wahlrecht aus III. 8.
 Auditor als Mitglied des Kriegsgerichts VIII. 11, als Berichterstatter VIII. 12.
 Aufhebung besonderer Rechte durch die Verfassung 42; des Belagerungszustandes VIII. 3, 15.
 Auflösung der Kammern 51, 75, 77 A. 3, III. 18; öffentlicher Versammlungen VII. 5, 6, 8, 15.
 Aufnahme von Anleihen 103.
 Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit 63.
 Aufrühr, Außerkräftsetzung der Verfassung 111, VIII. 16; Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 2; strafbare Aufforderung dazu während des Belagerungszustandes VIII. 9.
 Aufsicht des Staats über Unterichtsanstalten 23.
 Aufzüge, öffentliche VII. 10, 17.
 Ausführungsverordnungen, Erlass durch den König 45.
 Auslegung der Urwählerlisten III. 15, VI. 4, 21, der Theilungslisten III. 16, VI. 9, 21, der Verzeichnisse der Wahlmänner VI. 24.
 Ausnahmegerichte, Ungültigkeit 7.
 Anschließung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen 93; vor dem Kriegsgericht VIII. 13.
 Ansträgalgerichte 4.
 Ausübung der Staatsbürgerrechte 3.
 Auswanderungsfreiheit 11.
 Außerkräftsetzung von Verfassungsbestimmungen 111, während des Belagerungszustandes VIII. 5.
 Außerordentliche Kommissionen, Aufhebung 7.
 Auszeichnungen, Verleihung 50.

B.

Bayerische Landesteile, Einverleibung 2.
 Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer 78 A. 2; gerichtliche Verfolgung wegen Amtsdelikte 97; Disziplinierung 87, 98.
 Befähigung zu öffentlichen Ämtern 4, zur Unterrichtsbereitung 22, zum Richteramt 90.
 Beförderung als Grund des Mandatsverlusts 78.
 Begnadigungsrecht des Königs 49.
 Behörden zur Schulaufsicht 23; Petitionsrecht 32; haben die Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen nicht zu prüfen 106 A. 2.
 Beisitzer bei der Urwahl III. 20, VI. 12, 13, bei der Abgeordnetenwahl III. 30, VI. 26.
 Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen 106; der Auslegung der Urwählerlisten III. 15, VI. 4, des Wahlmännerverzeichnisses VI. 24; der Erklärung und Aufhebung des Belagerungszustandes VIII. 3, 4, 5.

Bekennniß, religiöses, Freiheit desselben 12.
 Belagerungszustand 111; Gesetz darüber VIII.
 Berichterstatter beim Kriegsgericht VIII. 12, 13.
 Berufung der Kammern 51, 76, bei der Regentenschaft 56, 57; gleichzeitig bei der 77 A. 2; zu Mitgliebern des Herrenhauses I. 3.
 Beisehung der Ortspolizeibehörde in Vereins- und Versammlungsangelegenheiten VII. 1—3, 5.
 Beschlagnahme von Briefen und Papieren 6.
 Beschlußfähigkeit der Kammern 80.
 Beschränkungen des Grundeigentums 9.
 Beschäftigungsrecht der Kriegserrichtlichen Urteile während des Belagerungszustandes VIII. 7, 14 3. 6.
 Bestechung, Anlage der Minister deswegen 61.
 Bewaffnete Macht §. Macht.
 Bezirkssteuer beim Wahlrecht V. 1, VI. 3.
 Bezirksverbände 105.
 Bildungsweisen 21—26.
 Bittschriften an die Kammern 81 A. 2.
 Brandstiftung während des Belagerungszustandes VIII. 8.
 Briefe, Beschlagnahme 6.
 Briefgeheimniß, Unverletzlichkeit 33.
 Bürgerliche Ehrenrechte, Befrei 74, I. 7, III. 8, 29.
 Bürgerwehr, Errichtung 105 3. 5.

C. (s. auch R. und Z.)

Christliche Religion als Grundlage der Staatsverrichtungen 14.

D.

Decharge s. Entlastung.
 Diäten der Abgeordneten 85.
 Dienstbehörde, vorgezogene, bei Inanspruchnahme von Beamten 97.
 Disziplinarbestimmungen für das Militär 37, 39.
 Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte 87, dergleichen gegen nicht richterliche 98.
 Domänen zur Kronrente 59.

E.

Eheschließung 19.
 Ehrenrechte s. Bürgerliche Ehrenrechte.
 Eid des Königs auf die Verfassung 54 A. 2, des Regenten 58, der Mitglieder der Kammern und der Staatsbeamten 108; der Mitglieder des Kriegsgerichts während des Belagerungszustandes VIII. 12.
 Eigentum, Unverletzlichkeit 9, gesetzliche Beschränkungen 9.
 Einberufung des Landtags 76. — S. auch Berufung.
 Einnahmen und Ausgaben des Staates 99.
 Einspruch §. Reklamation.

- Einziehung des Vermögens 10.
 Engere Wahl III. 23, 30, VI. 11 A. 5, 17.
 Entlassung der Staatsregierung hinsichtlich des Haushalts 104.
 Entschädigung bei Beschränkung des Eigentums 9; ausgeschlossen bei Aufhebung gewisser Rechte 42.
 Erbllichkeit der Krone 53, des Sitzes im Herrenhause 65—68, I. 1, 2.
 Erbuntertänigkeit, Aufhebung 42 §. 2.
 Ergriffung auf frischer That 84 A. 2.
 Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 1, 2; Verkündung derselben VIII. 3.
 Eröffnung der Kammern 77.
 Ersatzwahl eines Abgeordneten III. 18, eines Wahlmannes VI. 20, 21.
 Erste Kammer 65—68; f. auch Herrenhaus.
 Erstgeburt, Recht der 53.
 Erwerb der Staatsbürgerrechte 3.
 Erziehungsanstalten, Staatsaufsicht 23.
 Etatsjahr 99.
 Etatsüberschreitungen, nachträgliche Genehmigung 104.
 Exemtionen, Aufhebung 42 §. 1.

F.

- Festungskommandant, Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 1, 2 A. 3; Militärgerichtsbarkeit VIII. 7.
 Finanzgeheimtwaer, Vorlegung an das Abgeordnetenhaus 62 A. 3.
 Finanzwesen 99—104.
 Form der Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen 106.
 Forten zur Kronrente 59.
 Frankfurt a. M., Einverleibung 2.
 Frauen als Mitglieder politischer Vereine VII. 8, 16.
 Freiheit, persönliche, Gewährleistung 5; der Auswanderung, Beschränkungen 11; des religiösen Bekenntnisses usw. 12, der Wissenschaft und ihrer Lehre 20, des Unterrichtes 22, der Meinungsäußerung 27.
 Friedensschluß, Recht des Königs 43.
 Frstwahl S. 55, 57, 71, 73, 75, 77, 79, 80, 83.
 Fürsten als erbliche Mitglieder des Herrenhauses I. 2.

G.

- Garantieleistung durch den Staat 103.
 Gebäudesteuer beim Wahlrecht V. 4.
 Gebühren, Erhebung auf Grund von Gesetzen 102.
 Gefangenbefreiung, Aufforderung dazu während des Belagerungszustandes VIII. 9.
 Gegenzeichnung der Minister 44.
 Gehaltsverhöhung als Grund des Mandatsverlustes 78 A. 3.
 Geheime Sitzungen der Kammern 79.
 Gemeinde, Beziehungen zur Volksschule 24 A. 3, 25; Vertretung und Verwaltung 105; als Wahlbezirk III. 5, 6, 15.
 Gemeindesteuer beim Wahlrecht V. 1.

- Gemeindevertretung 105.
 Gemeindeverwaltungsbehörde, Bestimmung der Urwahlbezirke III. 6; Aufstellung usw. der Urwählerlisten III. 15, VI. 1, 3, 4, desgleichen der Abteilungslisten III. 16, VI. 6.
 Gemeinewahlrecht 70.
 Genehmigung der Kammern zu Notverordnungen 63, zu Etatsüberschreitungen 104; der Ortspolizeibehörde zu Versammlungen unter freiem Himmel VII. 9, zu öffentlichen Aufzügen VII. 10; des Staatsministeriums zur Suspendirung von Verfassungsbestimmungen während des Belagerungszustandes VIII. 10.
 Gerichte, Unabhängigkeit 86; gemeinschaftliche für preussische und fremde Gebietszelle 87 a; Organisation 89; besondere 91; Öffentlichkeit des Verfahrens 93; Kompetenz 96; Entscheidung über Schließung eines Vereins VII. 16 A. 4.
 Gerichtsbarkeit, niedere, während des Belagerungszustandes VIII. 7 A. 3.
 Gerichtsherr, Aufhebung der Rechte 42 §. 2.
 Gerichtshof, oberster, der Monarchie 61, 92, 116; besonderer für Aburteilung des Reichsrats 95, für Entscheidung der Kompetenzkonflikte 96.
 Gerichtsschreiber beim Kriegsgericht VIII. 12.
 Gerichtsverhandlungen, Öffentlichkeit 93.
 Geschäftsordnung der Kammern 78, 80, 84.
 Geschlechtsverbände, Präsentationsrecht I. 4.
 Geschworenengericht 94, VII. 20.
 Gesellschaften, geistliche, Erlangung von Korporationsrechten 13, Vereinigung 30.
 Gesetze, Verkündung auf Befehl des Königs 45, Erlaß 62, Form der Bekanntmachung 106; Gesetze über Änderungen der Grenzen der Monarchie 2, über Steuern und Abgaben 100, über Aufnahme von Untertanen 103.
 Gesetzesvorschläge 64.
 Gesetzgebende Gewalt, Ausübung 62.
 Gewährleistung der persönlichen Freiheit 5, der Religionsübung 12.
 Gewalt, gesetzgebende 62, richterliche 86.
 Gewerbegerichte 91.
 Gewerbesteuer beim Wahlrecht V. 3.
 Gewerbeverfassung 42 §. 2.
 Gleichberechtigung der Konfessionen 12.
 Gleichheit vor dem Gesetz 4, §. 2. II. 5—8.
 Grenzen der Monarchie, Änderung 2.
 Grundbesitzer, Präsentationsrecht der Verbindungen derselben I. 4 §. 4, II.
 Grundeigentum 9 (42).
 Grundlasten, Abisbarkeit (42).
 Grundsteuern beim Wahlrecht V. 3.
 Gruppenwahl S. 55, 57, 70, 71, 73, 77, 78, 79.
 Gutsherr, Aufhebung der Rechte 42 §. 2.

S.

- Handelsgerichte 91.
 Handelsverträge, Zustimmung der Kammern 48.
 Handschlag an Eides Statt der Wahlbesitzer usw. III. 20, VI. 13, 26.
 Hannover, Einverleibung 2; Sonderbestimmung für die Wahlen VI. 4
 A. 3, 11.
 Hausgesetze 53.
 Hausnachrichten, Zulässigkeit 6.
 Heer 36; Gerichtsstand in Strafsachen 37; Nichtanwendung von Ver-
 fassungsbestimmungen 39; Oberbefehl 46; keine Vereinigung auf
 die Verfassung 108 A. 2. — S. auch Macht, Militär.
 Helgoland, Einverleibung 2; Sonderbestimmung für die Wahlen VI.
 3 A. 7.
 Herrenhaus 62, Zusammenfügung 65—68; Berufung usw. 76, 77; Legiti-
 mationsprüfung der Mitglieder 78; Beschlussfähigkeit 80 A. 2;
 Verordnung über Bildung desselben I.
 Herrenturie I. 2 B. 3, 4 B. 1.
 Heilige Gebietssteile, Einverleibung 2.
 Hoherrath, Aburteilung durch einen besonderen Gerichtshof 95.
 Hohenzollern, Einverleibung 2; Familienmitglieder im Herrenhause I.
 2 B. 1; Wahlreglement für S. VI.; Sonderbestimmungen VI. 3 A. 6,
 11 A. 2.
 Holstein, Einverleibung 2; Sonderbestimmung für die Wahlen VI. 11.

S.

- Jadegerbiet, Einverleibung 2.
 Immunität des Königs 43, der Landtagsmitglieder 84.
 Interpellationsrecht der Kammern 81 A. 3.

R.

- Kammer, erste: s. Herrenhaus.
 —, zweite: s. Abgeordnetenhaus.
 Kammergericht 92.
 Kammern 62—85; Zustimmung zu internationalen Verträgen 48;
 Ministeranlage 49 A. 2; Berufung 51, 76, Eröffnung 77, Ver-
 tagung 52, 77, Auflösung 51, 75, 77 A. 3, Schließung 71, 77;
 Verfassungseid des Königs vor denselben 54 A. 2; Beschlussfassung
 über die Regentschaft 56; Wahl des Regenten 57; Verlangen auf
 Gegenwart der Minister 60 A. 2; gesetzgebende Gewalt 62; Erlass
 von Notverordnungen bei Nichttagung 64; Zusammenfügung 65
 bis 68; 69; Geschäftsordnung 78, 80, 84; Präsidentenwahl 78;
 Öffentlichkeit der Sitzungen 79; Beschlussfassung 80; Adressen der
 Kammern an den König 81, bescheiden an die Kammern selbst 81
 A. 2 und 3; Ernennung von Untersuchungskommissionen 82; recht-
 liche Stellung der Mitglieder 83, 84; Genehmigung von Staats-
 überschreitungen 104; Prüfung der Rechtsgültigkeit königlicher
 Verordnungen 106 A. 2; Abstimmung bei Verfassungsänderungen
 107. — S. auch Abgeordnetenhaus, Herrenhaus.

- Kassationshof 61.
 Kirchenpatronat 17.
 Kirchliche Vereine VII. 2 A. 3.
 König 43—59, Aufgebot des Landsturms 35 A. 2; Unverletzlichkeit 43;
 Inhaber der vollziehenden Gewalt 45; Ernennungen 45, 47, 86;
 Verkündung der Gesetze 45; Oberbefehl über das Heer 46; Kriegs-
 erklärung, Friedensschluß, Abschluß von Verträgen 48; Regnabi-
 gungsrecht 49; Ordensverleihung und Münzrecht 50; Einberufung,
 Vertagung usw. der Kammern 51, 52, 76, 77; Volljährigkeit 54,
 Minderjährigkeit 56; Eid auf die Verfassung 54 A. 2; kann nicht
 Herrscher fremder Reiche sein 55; gesetzgebende Gewalt 62; Vor-
 schlag von Gesetzen 64; Artikelverkündung in seinem Namen 86;
 Eid der Treue für ihn 108.
 Kommandirender General, Erklärung des Belagerungszustandes VIII.
 1; Bekätigungsrecht VIII. 7, 14 B. 6; Bestimmung des Bezirks
 der Kriegesgerichte VIII. 11.
 Kommissionen, außerordentliche, Unstatthaftigkeit 7.
 Kommunalbeamte, Geschäftserhebung 102.
 Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden 96.
 Kompetenzkonflikte 96.
 Konfessionen, Gleichberechtigung 12; Berücksichtigung im Volksschul-
 wesen 24.
 Korporationen, Petitionsrecht 92.
 Korporationsrechte, Erlangung 13; Verleihung an Vereine 31; religiöse
 Vereine mit solchen VII. 2 A. 3.
 Kreissteuer beim Wahlrecht V. 1.
 Kreisverbände 105.
 Krieg, Beschränkung des Briefgeheimnisses 33; Aufgebot des Land-
 sturms 35 A. 2; Erklärung durch den König 48; Außerkräfttreten
 von Verfassungsbestimmungen 111, VIII. 16; Erklärung des Be-
 lagerungszustandes VIII. 1.
 Kriegesgerichte während des Belagerungszustandes, Anordnung VIII.
 10, Besetzung VIII. 11, Sitzungen VIII. 12, Verfahren VIII. 13.
 Rindotatation 59.
 Krone, Erblichkeit 53.
 Kronfideikommiß 59.
 Kronsyndici I. 3 B. 3.

L.

- Landesämter, Mitgliedschaft zum Herrenhause I. 3 B. 2.
 Landräte, Befugnisse bei den Wahlen III. 5, VI. 1, 4, 6, 7, 24.
 Landesuntverstätten, Präsentationsrecht I. 4 B. 5, 5.
 Landchaftsbezirke, Präsentationsrecht I. 4 B. 4, 6; Bildung II.
 Landtag, Einberufung 76. — S. auch Abgeordnetenhaus, Her-
 renhaus.
 Landsturm, Aufgebot 35 A. 2.
 Landwehr 35; Versammlungsverbodt 38.
 Lasten, Aufhebung besonderer 42 A. 2.
 Lauenburg, Einverleibung 2.

Lebenszeit, Ernennung der Richter auf 2. 87; desgleichen Berufung von Herrenhausmitgliedern I. 1 Z. 3.
 Legislaturperiode 73, 75.
 Legitimationsprüfung der Kammermitglieder 78, der Wähler S. 72, 74, 79, 80.
 Lehen, Verbot der Errichtung 40; außerhalb der Monarchie 41.
 Lebensverband, Aufhebung 40 A. 2.
 Lehre der Wissenschaft, Freiheit 20.
 Lehrer, öffentliche, als Staatsdiener 23 A. 2; Anstellung in den Volksschulen 24 A. 3.
 Lehrstühle als Mitglieder politischer Vereine VII. 8, 16.
 Linealfolge, agnatische 53.
 Loz, Entscheidung durch dasselbe bei den Wahlen VI. 8, 17, 28 A. 5.

M.

Macht, bewaffnete, bei inneren Unruhen 36; Versammlungsverbot 38; Auflösung von Versammlungen durch sie VII. 6.
 Wahl- und Schlichtsteuer, 72 A. 2.
 Majorität bei der Beschlussfassung der Kammern 80.
 Mannstamm, Vererbung im 58.
 Meinungsäußerung, freie, des Preußen 27, der Kammermitglieder 84.
 Militärbeamte, Verfolgung wegen Unisideltät 97; Wahlrecht III. 9.
 Militärbefehlshaber, oberster, Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 2; Übergang der Gewalt auf ihn VIII. 4; militärische Gerichtsbarkeit VIII. 7; Ernennung von Mitgliedern des Kriegesgerichts VIII. 11; Beschäftigungsrecht VIII. 14 Z. 6.
 Militärdisziplin 37.
 Militärgerichtsstand 37.
 Militärpersonen, Wahlrecht III. 9, VI. 2 A. 2; Stellung während des Belagerungszustandes VIII. 6, 7.
 Minderjährigkeit des Königs, Regentschaft 56.
 Minister, Verantwortlichkeit und Gegenseitigung 44; Ernennung und Entlassung 45; Begnadigung verurteilter 49 A. 2; Stellung gegenüber den Kammern 60; Anklage wegen Verfassungsverletzung 61; Eröffnung der Kammern 77; Pflicht der Auskunft usw. 81 A. 3. — S. auch Staatsministerium.
 Minister des Innern, Bestimmung des Wahltages III. 17, 28, über Frist- oder Gruppenwahl S. 57, VI. 33, über den Wahlort IV. 3; legt die Wahlverhandlungen dem Abgeordnetenhaus vor VI. 32.
 Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Zahl 69, Wiederwahl 75; der Kammern, Rangsabstufung 78 A. 3, Ebd. 108; der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder der Kammern sein 74.
 Mitgliederverzeichnis öffentlicher Vereine, Einreichung VII. 2, 13.
 Mitgliedschaft des Herrenhauses 65—68, I.; der Kammern, Unzulässigkeit 74; Prüfung 78.
 Monarchie, Umfang 1.
 Mündlichkeit des Verfahrens vor dem Kriegesgericht während des Belagerungszustandes VIII. 13.
 Münzrecht 50 A. 2.

N.

Nassau, Einverleibung 2.
 Neuwahl der Abgeordneten 75, III. 31; im Falle der Auflösung der Kammer 61.
 Niederschlagung von Untersuchungen 49 A. 3.
 Notstand, Erlass von Verordnungen 63.
 Notverordnungen, Erlass 63.

O.

Oberbefehl über das Heer 46.
 Oberpräsident, Ernennung der Wahlkommissare II. 10, VI. 23; Anordnung der Erswahl VI. 20, der Neuwahl VI. 30.
 Oberrechnungskammer, Unfähigkeit der Mitglieder für die Kammern 74; Zukünftigkeit 104.
 Overtribunal 61.
 Öffentlichkeit der Kammeritzungen 79, der Gerichtsverhandlungen 93; der Verhandlungen des Kriegesgerichts VIII. 13.
 Offiziere als Mitglieder des Kriegesgerichts VIII. 11.
 Orden, Verleihung 50.
 Organisation der Gerichte 89, 91 A. 2; Veränderungen darin 87 A. 3; des obersten Gerichtshofes 116.
 Ortsbehörde, Reklamation bei derselben III. 15.
 Ortspolizeibehörde, Befugnisse im Vereins- und Versammlungsrecht VII. 1—4, 9, 13, 15.

P.

Papiere, Beschlagnahme 6.
 Persönliche Freiheit, Gewährleistung 5.
 Petitionen an König und Kammern 81.
 Petitionsrecht 32, 81.
 Politische Vereine 30 A. 3, VII. 8, 16.
 Polizeibeamte zur Überwachung öffentlicher Versammlungen VII. 4, 14.
 Präsentationsrecht zum Herrenhause I. 4, II.
 Präsentationswahl II. 9.
 Präsident der Oberrechnungskammer kann nicht Mitglied der Kammern sein 74; der Kammern, Wahl 78.
 Pressfreiheit, Beschränkung 27 A. 2.
 Preßgesetz 113.
 Preußen (Volk), Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts 3; Gleichheit vor dem Gesetz 4; Recht der freien Meinungsäußerung 27; Versammlungs- und Vereinigungsrecht 30; Petitionsrecht 32; Wehrpflicht 34; aktives Wahlrecht 70, III. 8; passives Wahlrecht 74, III. 29.
 Preußen (Staat), Staatsgebiet 1; Veränderung der Grenzen 2.
 Prinzen des königlichen Hauses, Mitglieder des Herrenhauses I. 1.
 Privatunterrichtsanstalten, Aufsicht des Staates 23.

- Protest, Wahl unter Pr. III. 22, 30, desgleichen Annahme III. 24, 31, VI. 18, 30.
 Protokollführer bei der Urwahl III. 20, VI. 12, 13, bei der Abgeordnetenwahl III. 30, VI. 26.
 Provinzialsteuer beim Wahlrecht V. 1.
 Provinzialverbände 105, Präsentationsrecht I. 4.
 Prüfung der Gültigkeit königlicher Verordnungen 106.

R.

- Rangerhöhung eines Abgeordneten, Mandatsverlust 78 A. 3.
 Rechnungen des Staats, Prüfung durch die Oberrechnungskammer 104.
 Rechte, Aufhebung mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundener 42 §. 1.
 Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen, Prüfung 106 A. 2.
 Rechtsmittel gegen Urteile der Kriegsgerichte ausgeschlossen VIII. 13 §. 6.
 Rechtsprechung im Namen des Königs 86.
 Rechtsverletzungen durch Beamte 97.
 Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten 98.
 Regent, Berufung 56, Wahl 57, Rechte und Pflichten 58.
 Regenschaft 56—58.
 Regierungssatte des Königs, Gegenzeichnung 44.
 Regierungspräsident, Anordnung der Erbgewahl VI. 20, der Neuwahl VI. 30; Ernennung der Wahlkommissare für die Abgeordnetenwahlen VI. 23.
 Reichsfürsten und Grafen, Vorrechte 4.
 Reichshändische Häuser, Mitglieder im Herrenhause I. 2. §. 2.
 Reisetosten der Abgeordneten 85.
 Reklamation gegen die Urwählerlisten III. 15, VI. 4, gegen die Abteilungslisten III. 16, VI. 9.
 Religion, christliche, als Grundlage der Staatseinrichtungen 14.
 Religionsfreiheit 12, 14.
 Religionsgesellschaften, Vereinigung 12; Erlangung von Korporationsrechten 13; Leitung des Religionsunterrichts 24 A. 2.
 Religionsunterricht in den Volksschulen 24 A. 2.
 Religiöse Vereine VII. 2 A. 3.
 Requisition des Militärs durch die Zivilbehörden 86, VII. 6.
 Richter, rechtliche Stellung 87, Befähigung 90.
 Richterliche Gewalt, Aufhebung des mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Rechts darauf 42 §. 1; Ausübung 86.
 Rittergüter, Teilnahme am Präsentationsrecht I. 4 §. 2, II. 2, 3.
 Ruhestand der Richter 87.

S.

- Schleswig, Einverleibung 2; Sonderbestimmung für die Wahlen VI. 11.
 Schließung der Kammern 77, politischer Vereine VII. 8, 16.
 Schriftführer der Kammern, Wahl 78.

- Schuldhaft 84.
 Schulen, öffentliche 21.
 Schüler als Mitglieder politischer Vereine VII. 8, 16.
 Schulwesen 26, 112.
 Schutz der persönlichen Freiheit 5.
 Schwurgerichte 94.
 Sicherheit, öffentliche, Aufrechterhaltung 30 A. 2, 63; Gefährdung, Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 2, Suspension von Verfassungsbestimmungen VIII. 16.
 Sitzungen der Kammern, Schließung 51; Öffentlichkeit 79; geheime 79.
 Staat, Aufsicht über die Schulen 23, Beitrag zu den Lasten 25; Einnahmen und Ausgaben 99.
 Staatsamt, Annahme durch ein Kammermitglied 78 A. 3.
 Staatsanwälte, Rechtsverhältnis 98.
 Staatsbeamte, Rechtsverhältnis der nicht dem Richterstande angehörigen 98; Gehührenerhebung 103; Eid 108.
 Staatsbürgerliche Rechte, Erwerb usw. 3.
 Staatsdiener, öffentliche Lehrer als solche 23 A. 2; Ernennung 47.
 Staatsdienergesetz 117.
 Staatsdienst, Eintritt eines Kammermitgliedes 78 A. 3.
 Staatseinkommensteuer, Nichtveranlagung dazu V. 1, 2.
 Staatsgebiet, preußisches 1; Aenderung der Grenzen 2.
 Staatshaushaltetat, Vorlegung an das Abgeordnetenhaus 62 A. 3; gesetzliche Feststellung 99, 100; Prüfung durch die Oberrechnungskammer 104.
 Staatsministerium, vorläufige Führung der Regierung 57; Verantwortlichkeit 58 A. 2; erläßt das Wahlreglement III 32; Erklärung des Belagerungszustandes VIII. 2; Genehmigung der Suspension von Verfassungsbestimmungen während desselben VIII. 10, desgleichen Suspension VIII. 16.
 Staatskandidaten, Vorlegung einer Übersicht 104 A. 2.
 Staatsicherheit, Aburteilung der Verbrechen dagegen 95.
 Staatssternern, direkte I, III. 10, 11, V. 1, 8, VI. 8.
 Städte, Präsentationsrecht I. 4 §. 6, 5.
 Ständevorrechte, Aufhebung 4.
 Statuten öffentlicher Vereine, Einreichung VII. 2, 13.
 Stellenbesetzung im Heere usw. 47.
 Stellvertreter des Wahlvorsehers III. 16.
 Sternern, Erhebung 100; Abschaffung von Vorrechten 101; Fortsetzung früherer 103; direkte, als Unterlage für die Einteilung der Urwähler V. 1.
 Stenographische Revision 101 A. 2.
 Stenographische, frühere 42 §. 2.
 Stifter, Präsentationsrecht I. 4 §. 1, 5.
 Stimmrecht der Minister in den Kammern 60 A. 3; St. bei den Urwahlen, Alter 70, III. 8.
 Strafbestimmungen im Vereinsgesetz VII. 12 ff. im Gesetz über den Belagerungszustand VIII. 8, 9.
 Strafen, Androhung und Verhängung 8.

Strafrecht, Revision 113.
Strafmilderung, Recht der St. 49.
Strafsachen, Gerichtsstand des Militärs 37.
Strafverfahren gegen Kammermitglieder 84.
Suspension von Verfassungsbestimmungen während des Belagerungs-
zustandes VIII. 6, 10.

Z.

Tag der Wahl, Bestimmung durch den Minister des Innern III. 17, 28.
Terminswahl S. 55, 71, 74, 80.
Thronleben 41.
Tod, bürgerlicher 10.
Todesstrafe während des Belagerungszustandes VIII. 8, 14 Z. 7 und 8.
Todesurteile während des Belagerungszustandes, Befätigung VIII. 7,
Vollstreckung VIII. 13. Z. 8.

II.

Überschwemmung, Verursachung während des Belagerungszustandes
VIII. 8.
Überwachung, polizeiliche, öffentlicher Versammlungen VII. 4, 14.
Unentgeltlichkeit des Unterrichts 25 A. 3.
Unruhen, Unterdrückung innerer 36.
Unternehmer öffentlicher Versammlungen, Anzeigepflicht VII. 1, 9;
Strafbarkeit VII. 12.
Unterricht, obligatorisch 21 A. 2; Erteilung 22; Unentgeltlichkeit
25 A. 3.
Unterrichtsanstalten, Gründung 22; Staatsaufsicht 23.
Unterrichtswesen 21—26, 112.
Unterjagung des Stimmrechts im Herrenhause I. 10.
Unterjagung, Niedererschlagung 49; gegen ein Kammermitglied 84.
Untersuchungshaft gegen Kammermitglieder, Aufhebung 84.
Untersuchungskommissionen der Kammern 82.
Unverletzlichkeit der Wohnung 6, des Eigentums 9, des Briefgeheim-
nisses 33, des Königs 43.
Urlaub der Kammermitglieder zum Eintritt in die Kammer ist nicht
erforderlich 78 A. 2.
Urteile ergeben im Namen des Königs 86.
Urwahl 70, 71, III. 17 ff., VI. 10 ff.
Urwähler, Alter 70, III. 8; Einteilung 71, III. 10, V. 1, VI. 5; Be-
ziehung zur Wahl III. 19, VI. 10.
Urwahlbezirke 71, III. 1, 5—7, V. 4, VI. 1—3, 6.
Urwählerlisten, Aufstellung usw. III. 15, VI. 1, 3, 4.

B.

Verantwortlichkeit der Minister 44, 61 A. 2; des Staatsministeriums
bei der Regenschaft 58 A. 2, desgleichen beim Erlaß von Notver-
ordnungen 63.

Verbände, schutzherrliche, Aufhebung der daraus herkommenden Ver-
pflichtungen 42; der Mitzergüter, Präsentationsrecht I. 4.
Verbrechen, Zuständigkeit der Geschworenengerichte 94.
Verdichtung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt 108 A. 2.—
S. auch Eid, Handschlag.
Vereine, welche Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken
VII. 2; politische VII. 8.
Vereinigung zu Religionsgesellschaften 12.
Vereinsrecht 29, 30; Gesetz zur Verhütung des Mißbrauchs VII.
Verfahren vor dem Kriegsgericht VIII. 13.
Verfassung, Eid des Königs auf dieselbe 54 A. 2, desgleichen des Re-
genten 58, desgleichen der Kammermitglieder und Staatsbeamten
108; Anklage der Minister wegen Verletzung 61; Abänderung 107;
Außerkräftigung von Bestimmungen 111, während des Belage-
rungszustandes VIII. 5.
Verfassungsurkunde S. 11—43; vom Staatsgebiete 1, 2; von den Reich-
ten der Preußen 3—42; vom Könige 43—59; von den Ministern
60, 61; von den Kammern 62—85; von der richterlichen Gewalt
86—97; von den nicht zum Richterstand gehörigen Staatsbeamten
98; von den Finanzen 99—104; von den Gemeinden, Kreis-, Bez-
irks- und Provinzialverbänden 105; allgemeine Bestimmungen
106—111; Übergangsbestimmungen 112—119.
Vergehen durch Wort und Schrift 113.
Verhaftung, Zulässigkeit 5, 84.
Verhinderung des Königs an der Regierung 56.
Verhündigung von Ministern deswegen 61.
Verletzung von Orden usw. 50.
Verlust des Staatsbürgerrechts 3, von Sitz und Stimme in der Kam-
mer 78 A. 3.
Vermögensziehung Inzulässigkeit 10.
Verordnungen über Militärdisziplin 37; Erlaß von B. bei Nichttagen
der Kammern 63; Bekanntmachung 106.
Verrat, Anklage von Ministern deswegen 61.
Versammlungen, der bewaffneten Macht 38, öffentliche, Anmeldung
VII. 1, 3; unter freiem Himmel VII. 9, 11, 17; der Mitglieder der
Kammern VII. 21.
Versammlungsrecht 29, VII. 21; Gesetz zur Verhütung des Miß-
brauchs VII.
Verletzung der Richter 87.
Verlagung der Kammern 52, 77.
Verteidiger vor dem Kriegsgericht VIII. 13.
Verträge mit fremden Regierungen, Abschluß 48.
Vertreter der Minister, Zutritt zu den Kammern 60.
Verteilung eines Ministers wegen seiner Amtshandlungen 49 A. 2.
Verwaltungsstreitverfahren 96.
Verwaltungsbehörden, Kompetenz 96.
Verwaltungsverbände 105.
Verzicht der Abgeordneten auf Diäten unzulässig 85.
Vizepräsidentenwahl der Kammern 78.

- Volljährigkeit** des Königs 54.
Vollstreckung der Urtheile des Kriegsgerichts während des Belagerungs-
 zustandes VIII. 14 §. 7 und 8; Aussetzung VIII. 10.
Volksschulen, öffentliche 21; Berücksichtigung der konfessionellen Ver-
 hältnisse und Leitung 24; Unterhaltung 25; Unentgeltlichkeit des
 Unterrichts 25 A. 3.
Volksschullehrer, Einkommen 25 A. 2.
Volkswertreter 83. — S. auch Abgeordnete.
Vorbehalt bei Abgabe der Stimme III. 22, 30, desgleichen bei Annahme
 der Wahl III. 24, 31, VI. 18.
Vorsitzer von Vereinen VII. 2, Strafbarkeit VII. 12, 13.

B.

- Waffen**, Mitführen bei Versammlungen ausgeschlossen 29, VII. 5, 7,
 18, 19.
Wahl eines Regenten 57; der Wahlmänner 71, III. 16 ff., V. 1, VI.
 16, 17; der Abgeordneten 72, 115, III. 27, 30, VI. 25 ff.; Ver-
 ordnung über die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer
 III.; B. innerhalb der Kammern 78, 80; B. zur Präsentation II. 10.
Wählbarkeit zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses, Alter 74, III. 29.
Wahlbezirke, Feststellung 69, III. 5, 6, 16, 17, IV.
Wahlgesetz 72, 115.
Wahlkommissar, Ernennung für die Präsentationswahlen II. 10, des-
 gleichen für die Abgeordnetenwahlen III. 26, VI. 23; Überendung
 der Wahlprotokolle an ihn III. 25, VI. 24; Rechte und Pflichten
 III. 27, 30, 31, VI. 24—27, 28 A. 2, 30, 32.
Wahlkolat, Bestimmung III. 16, VI. 10.
Wahlmänner, Wahl 71, III. 1, 4, 14, 16, VI. 15; §. III. 6, 7; Ver-
 zeichnis VI. 24; Erklärung über Annahme der Wahl III. 24; Ver-
 zeugung zur Wahl des Abgeordneten III. 27; Wahl des Abgeord-
 neten 72, III. 1, 27, 30, VI. 25.
Wahlmodus 71, 72, III. 21, 30, VI.
Wahlorte IV.; Bestimmung des B. III. 26.
Wahlprotokoll III. 21, 25, VI. 22.
Wahlrecht, aktives 70, III. 8; passives 74, III. 29.
Wahlreglement III. 21, 32, VI.
Wahltag, Bestimmung III. 17, 28.
Wahlverbände 71 A. 7.
Wahlvereine VII. 21 A. 2.
Wahlverfahren, Gesetz über Änderung V.
Wahlversammlungen III. 22, 27.
Wahlvorstand III. 20, 25, 30, VI. 16, 26.
Wahlvorsitzer, Ernennung III. 16; Überendung der Abteilungslisten
 VI. 9, desgleichen der Wahlprotokolle VI. 24; Ernennung von Pro-
 tokollführer und Beisitzern III. 20, VI. 12.
Wehrpflicht, allgemeine 34; Beschränkung der Auswanderungsfreiheit
 im Interesse der B. 11.

- Widerstand** gegen die bewaffnete Macht während des Belagerungs-
 zustandes VIII. 8, Aufforderung dazu VIII. 9.
Wissenschaft, Freiheit 20.
Wohnung, Unverletzlichkeit 6.

3.

- Zensur**, Verbot 27 A. 2.
Zivilbeamte, Verfolgung wegen Amtsdelikte 97; als Mitglieder von
 Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes VIII. 11, 12.
Zivilbehörde, Requisition der bewaffneten Macht 36.
Zivilische, Einführung 19.
Zivilhaft gegen Kammermitglieder 84.
Zivilstandsregister 19.
Zusammensetzung des Herrenhauses 65—68; der Kriegsgerichte VIII. 11.
Zuständigkeit von besonderen Gerichten 91; Bestimmung der Zuständig-
 keit der Gerichte und Verwaltungsbehörden 96; der Kriegsgerichte
 VIII. 10.
Zustimmung der Kammern zu internationalen Verträgen 48.
Zweite Kammer 69—74. — S. auch Abgeordnetenhauß.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	3
Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850	11
I. Titel. Vom Staatsgebiete. Art. 1—2	11
II. Titel. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42	12
III. Titel. Vom Könige. Art. 43—59	22
IV. Titel. Von den Ministern. Art. 60—61	26
V. Titel. Von den Kammern. Art. 62—85	26
VI. Titel. Von der richterlichen Gewalt. Art. 86—97	34
VII. Titel. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats- beamten. Art. 98	38
VIII. Titel. Von den Finanzen. Art. 99—104	38
IX. Titel. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provin- zialverbänden. Art. 105	40
X. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111	41
XI. Titel. Übergangsbestimmungen. Art. 112—119	42

Anhang.

1. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer v. 12. Okt. 1854	44
2. Verordnung, betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grund- besitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentie- renden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865	48
3. Verordnung über die Ausführung der Wahl zur Zweiten Kam- mer vom 30. Mai 1849	51
4. Gesetz, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860	60
5. Gesetz, betr. Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1898	62
6. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oktober 1906	65
7. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Berechtigungsrechts vom 11. März 1850	106
8. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851	114
Sachregister	121